münchener verein
Zukunft. In besten Händen.

Bericht über Solvabilität und Finanzlage

für das Geschäftsjahr 2018

Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG

Inhaltsverzeichnis

Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG – Bericht über Solvabilität und Finanzlage für das Geschäftsjahr 2018

Zusammenfassung 6

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A/1. Geschäftstätigkeit 10
A/2. Versicherungstechnische Leistung 12
A/3. Anlageergebnis 16
A/4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten 17
A/5. Sonstige Angaben 17

B. Governance-System

B/1. Allgemeine Angaben zum Governance-System 18
B/2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit 24
B/3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmens-eigenen Risiko- und Solvabilitäts-beurteilung 26
B/4. Internes Kontrollsystem 31
B/5. Funktion der internen Revision 35
B/6. Versicherungsmathematische Funktion 36
B/7. Outsourcing 37
B/8. Sonstige Angaben 38

C. Risikoprofil

C/1. Versicherungstechnisches Risiko 40
C/2. Marktrisiko 42
C/3. Kreditrisiko 46
C/4. Liquiditätsrisiko 47
C/5. Operationelles Risiko 48
C/6. Andere wesentliche Risiken 48
C/7. Sonstige Angaben 49

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

D/1. Vermögenswerte 52
D/2. Bewertung der Versicherungs-technischen Rückstellungen 58
D/3. Sonstige Verbindlichkeiten 64
D/4. Alternative Bewertungsmethoden 67
D/5. Sonstige Angaben 67

E. Kapitalmanagement

E/1. Eigenmittel 68
E/2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderungen 70
E/3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapital-anforderung 71
E/4. Unterschiede zwischen Standard-formel und etwa verwendeten internen Modellen 71
E/5. Nichteinhaltung der Mindestkapital-anforderungen und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung 72
E/6. Sonstige Angaben 72

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Asset Backed Securities; forderungsbesicherte Wertpapiere
ADJ	Adjustment (Anpassung für die risikomindernde Wirkung der ZÜB und der latenten Steuern)
a.G.	auf Gegenseitigkeit
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset Liability Management; Aktiv-Passiv-Management
AV	Allgemeine Versicherung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BP	Basispunkte; 1 Basispunkt = 0,01 Prozent
BSCR	Basic Solvency Capital Requirement, d.h. Basissolvenzkapitalanforderung vor Adjustment (s.o.) und Hinzurechnung OpRisk (s.u.)
CIC	Complementary Identification Code; obligatorisches Klassifizierungsschema für Kapitalanlagen nach Solvency II
CLN	Credit Linked Notes; Anleihen, die um Kreditderivate ergänzt sind
CSR	Corporate Social Responsibility; Unternehmerische Gesellschaftsverantwortung
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DeckRV	Deckungsrückstellungsverordnung
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, europäische Versicherungsaufsicht
EEA	European Economic Area; Europäischer Wirtschaftsraum
EK	Eigenkapital
EM	Eigenmittel
EZB	Europäische Zentralbank
FLT	Fonds Look Through; Fondsdurchsicht
FLV	Fondsgebundene Lebensversicherung
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
GuV	Gewinn und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie

KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KV	Krankenversicherung
LGD	Loss Given Default; erwarteter Verlust bei Ausfall
LV	Lebensversicherung
MCR	Minimum Capital Requirement, Mindestkapitalanforderung
MindZV	Mindestzuführungsverordnung
MV	Münchener Verein
MV Allgemeine	Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG
MV Kranken	Münchener Verein Krankenversicherung a.G.
MV Leben	Münchener Verein Lebensversicherung AG
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development; Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OpRisk	Operationelles Risiko
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment; Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
QRT	Quantitative Reporting Templates
PKV	Verband der Privaten Krankenversicherung
PrüfV	Prüfungsberichteverordnung vom 19.07.2017
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen; Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RMF	Risikomanagementfunktion (auch URCF – Unabhängige Risikocontrolling Funktion), eine der Schlüsselfunktionen nach VAG
RSR	Regular Supervisory Report; Regelmäßiger Bericht im Rahmen des aufsichtsrechtl. Dialogs
RT	Rückstellungstransitional (Übergangsmaßnahme nach Solvency II)
SCR	Solvency Capital Requirement; Solvabilitätskapitalanforderung
SII	Solvency II
UFR	Ultimate Forward Rate
URCF	Unabhängige Risikocontrolling Funktion (auch RMF – Risikomanagementfunktion), eine der Schlüsselfunktionen nach VAG
VA	Volatility Adjustment, Volatilitätsanpassung
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
vt.	versicherungstechnisch
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

Zusammenfassung

Die Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG (MV Allgemeine) ist ein Kompositversicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sie ist zu 100 Prozent Tochterunternehmen der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. (MV Kranken) und wird im Rahmen des Konzernabschlusses vollkonsolidiert, dessen oberste Muttergesellschaft die MV Kranken ist. Damit wird der Vereinsgedanke, die Versicherungsnehmer in den Mittelpunkt unseres Fokus zu stellen, in der gesamten Versicherungsgruppe gelebt.

Zahlreiche Auszeichnungen für den Münchener Verein und seine Produkte gab es auch 2018 wieder von neutraler Seite. Das Deutsche Institut für Servicequalität (DISQ) hat im Auftrag des Nachrichtensenders n-tv auch im Jahr 2018 den „Versicherer des Jahres" ermittelt. Die aktuelle Verleihung des Deutschen Servicepreises – sogar zum sechsten Mal hintereinander – zeigt uns, dass der MV seine strategische Ausrichtung als Service-Versicherer überzeugend „lebt". Insgesamt hat das DISQ rund 500 Unternehmen anhand von rund 21.000 verdeckten Testkontakten und mehr als 7.500 Kundenmeinungen unter die Lupe genommen. Im Fokus der Tests standen der Service per Telefon und E-Mail, die Webauftritte sowie die Beratung am Standort der Firmen. Ausgezeichnet wurden jeweils die TOP 3-Unternehmen aus insgesamt 13 Kategorien, unter anderem aus den Bereichen Auto und Verkehr, Finanzen, Energie und Reisen sowie Technik und Telekommunikation.

Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Seit der Gründung des Münchener Verein spielt das Handwerk eine zentrale Rolle. Die Zusammenarbeit mit den vielfältigen Organen des Handwerks und mit den Funktionsträgern der handwerklichen Organisationen bildet dabei die Basis für die gemeinsame Entwicklung moderner und handwerksspezifischer Vorsorgelösungen. Bindeglied zwischen dem Handwerk und dem Münchener Verein sind die handwerklichen Versorgungswerke. Aus dieser jahrzehntelangen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Handwerk hat sich beim Münchener Verein ein ausgeprägtes Handwerks-Know how entwickelt, dessen Ergebnis spezielle Vorsorgekonzepte, teilweise sogar für die spezifischen Belange einzelner handwerklicher Gewerke, sind. Konkretes Beispiel dafür sind die spezifischen, auf die einzelnen Gewerke abgestimmten Leistungsbausteine in der Betriebshaftpflichtversicherung. Die MV Allgemeine betreibt dabei ausschließlich das selbstabgeschlossene Versicherungsgeschäft im Inland.

Das Unternehmen erwirtschaftete in 2018 einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.362 TEUR (2017: 2.333 TEUR). Hierzu trug das versicherungstechnische Ergebnis in Höhe von 723 TEUR (2017: 41 TEUR) und das nichtversicherungstechnische Ergebnis unter Berücksichtigung von Steuern mit 639 TEUR (2017: 2.291 TEUR) bei.

Die laufenden Erträge aus Zins-, Miet- und Dividendeneinnahmen lagen im Jahr 2018 bei 2.124 TEUR (2017: 3.148 TEUR). Zuschreibungen und Gewinne aus dem Abgang summierten sich auf 224 TEUR, das sind 234 TEUR weniger als im Jahr zuvor. Dem standen 2018 Abschreibungen sowie Verluste aus dem Abgang von 979 TEUR gegenüber. Wertberichtigungen entfielen vollständig auf Investmentanteile. Die Nettoverzinsung lag bei 1,6 Prozent (Vorjahr: 2,6 Prozent).

Der Ergebnissaldo aus den sonstigen Erträgen und den sonstigen Aufwendungen in der nichtversicherungstechnischen Rechnung betrug -1.355 TEUR (Vorjahr: -723 TEUR). Hieruntern entfallen Aufwendungen, welche das Unternehmen als Ganzes betreffen, wie die Kosten für den Aufsichtsrat, Beiträge zu Berufsverbänden und Kosten für die Erstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und der Solvenzübersicht sowie der Zinsaufwand aus Altersversorgungsverpflichtungen.

Governance-System

Die Münchener Verein Versicherungsgruppe hat die aufsichtsrechtlichen Governance-Anforderungen – unter anderem erläutert in den von der BaFin veröffentlichten „Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo)" – vollumfänglich erfüllt. Die MV Allgemeine hat diese Anforderungen so umgesetzt, dass das Governance-System die spezifische Geschäfts- und Risikostrategie des Unternehmens effektiv unterstützt, dabei die Synergiepotenziale und Ressourcen der Versicherungsgruppe nutzt und sich in deren Gruppen-Governance einfügt.

Im Berichtsjahr konnte das Unternehmen dabei die etablierten Strukturen und Prozesse weiter ausbauen und verfeinern. Die Angemessenheit des Governance-Systems wurde gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben intern überprüft. Danach ist die Geschäftsorganisation des Unternehmens zur Verfolgung der Geschäfts- und Risikostrategie angemessen aufgestellt.

Risikoprofil

Das bedeutendste Risiko ist das versicherungstechnische Risiko gefolgt vom Marktrisiko. Alle anderen Risiken treten dagegen nur in wesentlich kleinerer Größenordnung auf. Eine Entlastung ergibt sich neben der Rückversicherung und Diversifikationseffekten durch die risikomindernde Wirkung der latenten Steuern. Dieser risikomindernde Effekt ist im Berichtsjahr niedriger ausgefallen als im Vorjahr. Dies führte zu einer im Vergleich höheren Solvenzkapitalanforderung. Somit beläuft sich die Solvenzkapitalanforderung auf 20.191 TEUR im Vergleich zu den ökonomischen Eigenmitteln, die sich weit über das SCR hinaus auf 61.213 TEUR (31.12.2017: 62.396 TEUR) belaufen. Dies führt zum Stichtag 31.12.2018 zu einer komfortablen Bedeckungsquote von 303 Prozent (zum 31.12.2017: 326 Prozent).

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aufgrund einer für das Unternehmen negativen Entwicklung der Versicherungsverpflichtungen. Mögliche Ursachen hierfür sind natürliche Schwankungen im Schadenverlauf, aber auch nicht zutreffende Annahmen bei der Kalkulation der Beiträge oder Veränderungen in der Risikocharakteristik. Das versicherungstechnische Risiko betrug zum Stichtag 31.12.2018 22.795 TEUR, was nahezu das identische Niveau zum Vorjahr bedeutet.

Zur Erfüllung der eingegangenen Leistungsversprechen in der Zukunft ist es für Versicherungsunternehmen erforderlich, Kapital in Vermögensgegenständen verschiedener Art anzulegen. Neben dem

versicherungstechnischen Risiko stellt daher das Marktrisiko eines der beiden größten Risiken dar. Das Marktrisiko betrug zum 31.12.2018 9.799 TEUR, was einen leichten Rückgang zum Vorjahr bedeutet.

Das Risikoprofil umfasst zudem Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft (Gegenparteiausfallrisiko), operationelle Risiken aus menschlichem, technischem, prozessualem oder organisatorischem Versagen sowie Liquiditätsrisiken, strategische Risiken und Reputationsrisiken. Auch diese werden identifiziert, analysiert, bewertet und gezielt gesteuert.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

Ausgangspunkt ist die gemäß § 74 Abs. 1 VAG aufsichtsrechtlich geforderte Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva zum Zweck der Bestimmung des vorhandenen ökonomischen Eigenkapitals (Solvabilitätsübersicht) zum Stichtag 31.12.2018. Dabei sind alle Vermögenswerte mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten. Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten. Eine ausführliche Darlegung zu den entsprechenden Bewertungsansätzen finden Sie in Kapitel „D. Bewertung für Solvabilitätszwecke".

Kapitalmanagement

Zur Berechnung der Kapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) nutzt die Gesellschaft den sogenannten Standardansatz. Hierbei wird die Anforderung über ein europaweit einheitliches Verfahren ermittelt. Die Solvenzkapitalanforderung beläuft sich zum Stichtag 31.12.2018 auf 20.191 TEUR. Der Betrag unterliegt gemäß Art. 297 Abs. 2 Buchstabe (a) DVO noch der aufsichtlichen Prüfung. Zur Bedeckung der Kapitalanforderungen werden die anrechnungsfähigen Kapitalbestandteile ermittelt. Zum Stichtag weist das Unternehmen anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 61.213 TEUR auf.

Der leichte Rückgang der Bedeckungsquoten der MV Allgemeine ist dabei in erster Linie auf einen verminderten Effekt der risikomindernde Wirkung der latenten Steuern. Dies führte zu einer im Vergleich höheren Solvenzkapitalanforderung.

Bedeckungsquoten	**31.12.2017** %	**31.12.2018** %	**Veränderung** in %-Punkten
SCR-Bedeckungsquote	326	303	- 23
MCR-Bedeckungsquote	613	563	- 50

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Seit der Gründung des Münchener Verein spielt das Handwerk eine zentrale Rolle. Die Zusammenarbeit mit den vielfältigen Organen des Handwerks und mit den Funktionsträgern der handwerklichen Organisationen bildet dabei die Basis für die gemeinsame Entwicklung moderner und handwerksspezifischer Vorsorgelösungen. Bindeglied zwischen dem Handwerk und dem Münchener Verein sind die handwerklichen Versorgungswerke.

Aus dieser jahrzehntelangen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Handwerk hat sich beim Münchener Verein ein ausgeprägtes Handwerks-Know how entwickelt, dessen Ergebnis spezielle Vorsorgekonzepte, teilweise sogar für die spezifischen Belange einzelner handwerklicher Gewerke sind. Konkretes Beispiel dafür sind die spezifischen, auf die einzelnen Gewerke abgestimmten Leistungsbausteine in der Betriebshaftpflichtversicherung.

Die **Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG** („MV Allgemeine") wird in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben. Alleinige Aktionärin ist die Münchener Verein Krankenversicherung a.G., die 100 Prozent der Anteile am Grundkapital der Gesellschaft hält. Da die MV Allgemeine angesichts dessen keine Interessen von fremden Eigentümern, wie z.B. Aktionären, bedienen muss, kann sie sich voll auf die Belange ihrer Kunden konzentrieren. Diese Voraussetzung unterstützt das Ziel des Münchener Verein, seinen Kunden, Risikoschutz und Altersversorgung zu einem attraktiven Preis-/Leistungsverhältnis zu bieten.

A/1. Geschäftstätigkeit

a) Name und Rechtsform des Unternehmens

Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG, München

b) Name und Kontaktdaten der für die Finanzaufsicht zuständigen Behörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Fon: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

c) Name und Kontaktdaten des externen Prüfers

Firma
Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rosenheimer Platz 4, 81669 München, Deutschland

d) Angaben zu Haltern qualifizierter Beteiligungen an der Gesellschaft

Alleinige Aktionärin und damit Muttergesellschaft der Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG, München ist die Münchener Verein Krankenversicherung a.G., München. Sie hält zum 31.12.2018 100 Prozent der Anteile am Grundkapital der Gesellschaft.

e) Angaben zu Gruppenzugehörigkeit

Die Gesellschaft ist Tochterunternehmen und gilt damit als konsolidierungspflichtiges Konzernunternehmen gemäß § 18 AktG.

Die Gruppenstruktur sieht wie folgt nach den Grundsätzen von Solvency II aus:

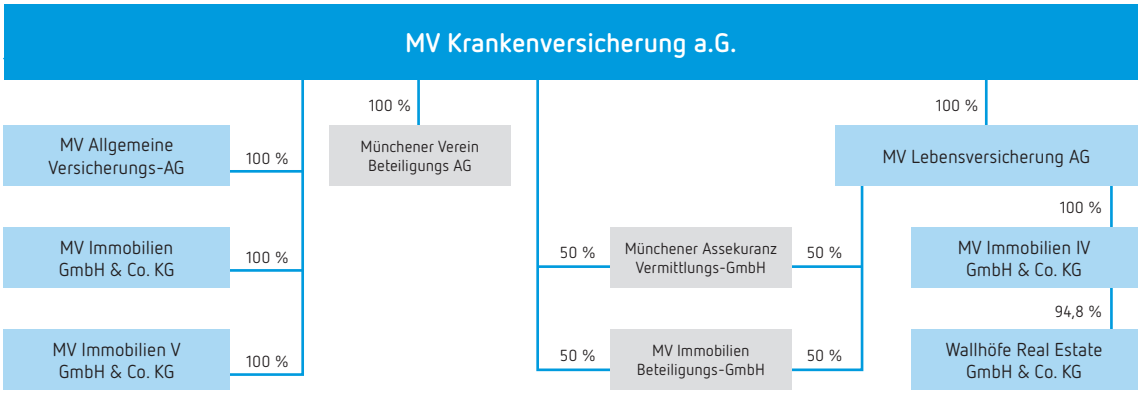

f) Wesentliche Geschäftsbereiche und wesentliche geografische Gebiete

Strategische Geschäftsfelder

Die MV Allgemeine konzentriert sich auf die strategische Zielgruppe Handwerk. Sie betreibt neben den Versicherungssparten Allgemeine Unfallversicherung und allgemeine Haftpflichtversicherung die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, die sonstige Kraftfahrtversicherungen sowie die Feuer- und Sachversicherung. Die Gewichtung der einzelnen Versicherungssparten, gemessen an den Bruttobeitragseinahmen, wird im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt.

Im strategischen Geschäftsfeld Gewerbe fokussiert sich die Gesellschaft auf das gewerbliche Geschäft und sorgt mit zahlreichen Aktivitäten in der Produktentwicklung sowie in der Vertriebsunterstützung für nachhaltige Impulse. Im Geschäftsfeld Gewerbe der Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG erweist sich die Sachversicherung mit einem Produktionsplus von 11 Prozent als stabile Säule. Das GewerbePaket für mittelständische Handwerksbetriebe bleibt der Erfolgsgarant aufgrund seines gewerblichen Rundum-Schutzes.

Betriebene Versicherungsarten

Die MV Allgemeine betreibt ausschließlich das selbstabgeschlossene Versicherungsgeschäft im Inland.

Zu den betriebenen Versicherungsarten gehören:

- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Allgemeine Unfallversicherung
- Kraftfahrtversicherung
- Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung
- Leitungswasser-, Sturm-, Glas-, Betriebsschließungs- und Elektronikversicherung
- Verbundene Hausrat- und Wohngebäudeversicherung

Vertriebswege

Den Kunden des Münchener Verein stehen mit der Ausschließlichkeitsorganisation, der Maklerorganisation, dem Kooperations- und Direktvertrieb sowie dem neuen Vertriebsweg „Banken und Sondervertrieb" alle gängigen Vertriebswege offen. Die MV Allgemeine nutzt grundsätzlich nahezu alle Vertriebswege.

Der Münchener Verein ist ein Versicherungsspezialist für Handwerker und Handwerksbetriebe. Das resultiert aus der fast 100-jährigen Geschichte des Unternehmens. Seit Jahrzehnten arbeitet der Münchener Verein vertrauensvoll mit den zahlreichen Organen des Handwerks und Funktionsträgern handwerklicher Organisationen zusammen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat den Münchener Verein als berufsständischen Versicherer für das Handwerk anerkannt. Die 22 handwerklichen Versorgungswerke, die der Münchener Verein gemeinsam mit den Handwerkskammern gegründet hat, sind ein deutliches Zeichen für die enge Kooperation zwischen dem Münchener Handwerksversicherer und dieser großen Wirtschafts- und Gesellschaftsgruppe.

g) Wesentliche Geschäftsvorfälle

Im Geschäftsjahr wurden keine wesentlichen Geschäftsvorfälle getätigt.

A/2. Versicherungstechnische Leistung

Das Unternehmen erwirtschaftete in 2018 einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.362 TEUR (2017: 2.333 TEUR). Hierzu trug das versicherungstechnische Ergebnis in Höhe von 723 TEUR (2017: 41 TEUR) und das nichtversicherungstechnische Ergebnis unter Berücksichtigung von Steuern mit 639 TEUR (2017: 2.291 TEUR) bei.

Folgende Übersicht zeigt die Gewinn- und Verlustpositionen im Einzelnen:

	2017 TEUR	**2018** TEUR
1. Verdiente Beiträge f.e.R.	39.203	39.748
2. Technischer Zins f.e.R.	137	131
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge	55	49
4. Aufw. für Versicherungsfälle f.e.R.	- 29.913	- 27.576
5. Veränderung der sonstigen vt. Netto-Rückstellungen	- 10	2
6. Aufwand für den Versicherungsbetrieb f.e.R.	- 10.958	- 12.024
7. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen	- 561	- 438
8. Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen	2.088	832
Versicherungstechnisches Ergebnis	**41**	**723**

Einnahmen

Die gebuchten Bruttobeitragseinnahmen betrugen im Geschäftsjahr 2018 54.793 TEUR (2017: 54.213 TEUR), die verdienten Beitragseinnahmen für eigene Rechnung betrugen 39.748 TEUR (2017: 39.203 TEUR).

Die Bruttobeitragseinnahmen verteilten sich auf folgende Versicherungszweige:

Versicherungszweig	**Bruttobeiträge** TEUR	**Anteil**
Unfallversicherung	8.690	15,9 %
Haftpflichtversicherung	10.482	19,1 %
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	13.917	25,4 %
Sonstige Kraftfahrtversicherungen	11.793	21,5 %
Übrige Versicherungszweige	9.911	18,1 %
Summe	**54.793**	**100,0 %**

Unfallversicherung
Die gebuchten Bruttobeitragseinnahmen sanken von 8.944 TEUR um 2,8 Prozent auf 8.690 TEUR. Die Bruttoschadenquote betrug 43,1 Prozent (2017: 40,5 Prozent). Das versicherungstechnische Bruttoergebnis vor Veränderung der Schwankungsrückstellung belief sich auf 867 TEUR (2017: 1.791 TEUR).

Haftpflichtversicherung
Die gebuchten Bruttobeitragseinnahmen stiegen von 10.183 TEUR um 2,9 Prozent auf 10.482 TEUR. Die Bruttoschadenquote betrug 58,4 Prozent (2017: 68,8 Prozent). Das versicherungstechnische Bruttoergebnis vor Veränderung der Schwankungsrückstellung hat sich von -488 TEUR auf 324 TEUR verbessert.

Kraftfahrtversicherung
Im Vergleich zum Vorjahr (25.756 TEUR) sanken die gebuchten Bruttobeitragseinnahmen leicht um 0,2 Prozent auf 25.709 TEUR. Der Rückgang betrug in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 2,9 Prozent auf 13.917 TEUR (2017: 14.326 TEUR). In der Kaskoversicherung stiegen die Beitragseinnah-

men um 3,2 Prozent auf 11.793 TEUR (2017: 11.431 TEUR). In der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung sank die Bruttoschadenquote auf 94,3 Prozent (Vorjahr: 104,4 Prozent). In der Kaskoversicherung ergab sich eine Erhöhung der Bruttoschadenquote auf 87,7 Prozent (Vorjahr: 86,5 Prozent). Das versicherungstechnische Bruttoergebnis vor Veränderung der Schwankungsrückstellung betrug insgesamt -1.560 TEUR (2017: -2.855 TEUR).

Sonstige Versicherungszweige

Die gebuchten Bruttobeitragseinnahmen erhöhten sich um 6,2 Prozent auf 9.911 TEUR (2017: 9.330 TEUR). Die Bruttoschadenquote sank gegenüber dem Vorjahr von 53,6 Prozent auf 31,9 Prozent. Das versicherungstechnische Bruttoergebnis vor Veränderung der Schwankungsrückstellung betrug 2.214 TEUR (2017: 104 TEUR).

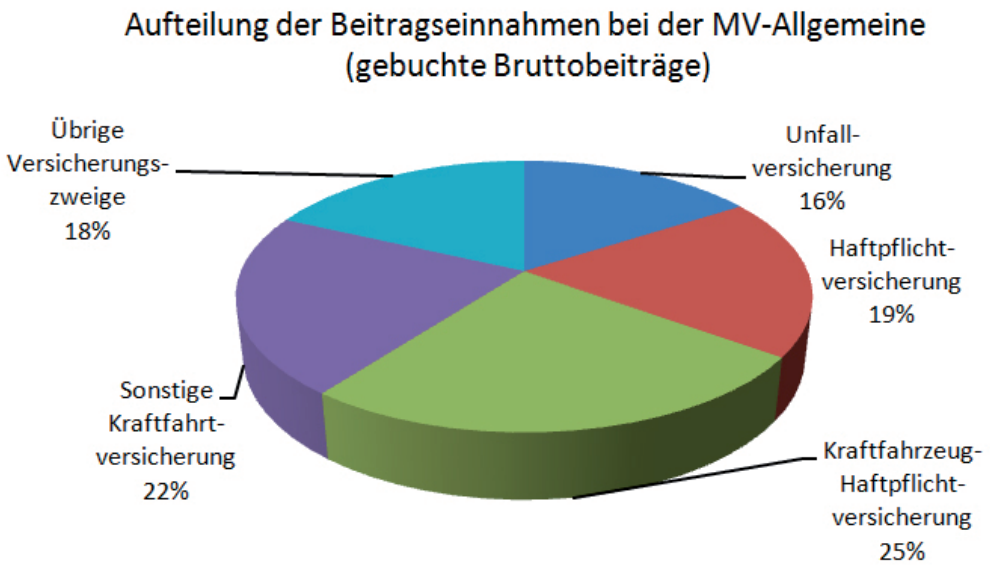

Aufwendungen

Die Kosten für den Versicherungsbetrieb betrugen im Geschäftsjahr 16.093 TEUR (2017: 14.708 TEUR), das sind 29,3 Prozent der verdienten Bruttobeitragseinnahmen. Die Steigerung im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich aus erhöhten Vertriebskosten sowie aus Aufwendungen für die Modernisierung der MV-eigenen IT-Systeme.

Die Bruttoaufwendungen entfielen auf folgende Versicherungszweige:

Versicherungszweig	Kosten TEUR	Anteil
Unfallversicherung	4.157	25,8 %
Haftpflichtversicherung	4.015	24,9 %
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	1.828	11,4 %
Sonstige Kraftfahrtversicherungen	1.934	12,0 %
Übrige Versicherungszweige	4.159	25,8 %
Summe	**16.093**	**100,0 %**

Von den Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb entfielen auf die Abschlussaufwendungen 7.269 TEUR (2017: 6.226 TEUR) und auf Verwaltungsaufwendungen 8.824 TEUR (2017: 8.482 TEUR).

Die Schadenaufwendungen[1] betrugen in 2018 brutto 36.513 TEUR (2017: 40.442 TEUR). Die Leistungen der MV Allgemeine fallen ausschließlich in Deutschland an.

Versicherungszweig	Leistungen TEUR	Anteil
Unfallversicherung	3.758	10,3 %
Haftpflichtversicherung	6.136	16,8 %
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	13.130	36,0 %
Sonstige Kraftfahrtversicherungen	10.345	28,3 %
Übrige Versicherungszweige	3.143	8,6 %
Summe	**36.513**	**100,0 %**

Die Schadenaufwendungen gingen damit in 2018 im Vergleich zum Vorjahr brutto um 9,7 Prozent zurück und befinden sich nun wieder auf dem Niveau der Vorjahre. Im Vorjahr erhöhten Sondereffekte die Aufwendungen.

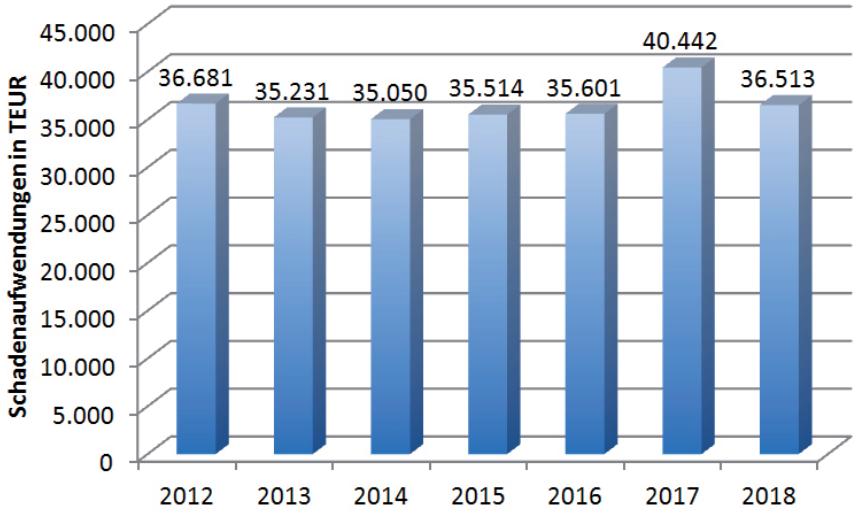

Die aus dem Verhältnis zu den verdienten Bruttobeiträgen resultierende Bruttoschadenquote lag bei 66,7 Prozent (Vorjahr: 74,7 Prozent).

Im Geschäftsjahr wurde die Schwankungsrückstellung um 832 TEUR (2017: 2.088 TEUR) zum Ausgleich der Schwankungen im Schadenverlauf niedriger dotiert.

Der Saldo aus den sonstigen versicherungstechnischen Erträgen und Aufwendungen lag bei -438 TEUR (2017: -561 TEUR). Hierunter wird vor allem die Feuerschutzsteuer ausgewiesen.

[1] Inklusive Schadenregulierungskosten

A/3. Anlageergebnis

Die laufenden Erträge sind vornehmlich Zinserträge aus festverzinslichen Anlagen sowie Dividenden aus Aktienbeständen, welche in den Spezialfonds enthalten sind.

Die Anlageergebnisse des Geschäftsjahres 2018 im Vergleich zum Vorjahr sind in der Aufteilung nach Vermögenskategorien der Marktwertbilanz in der folgenden Tabelle einzeln aufgeschlüsselt:

Anlageergebnisse nach Vermögenskategorien

Vermögenskategorie	Lfd. Erträge TEUR	Lfd. Aufwendungen TEUR	Zuschreibungen TEUR	Abschreibungen TEUR	Gewinne TEUR	Verluste TEUR	Gesamt TEUR	Gesamt Vorjahr TEUR
Immobilien (Eigennutzung)	0	0	0	0	0	0	0	0
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Aktien	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
... Aktien – notiert	0	0	0	0	0	0	0	0
... Aktien – nicht notiert	0	0	0	0	0	0	0	0
Anleihen	*1.856*	*0*	*0*	*0*	*224*	*0*	*2.080*	*2.400*
... Staatsanteihen	866	0	0	0	99	0	965	1.020
... Unternehmensanteihen	990	0	0	0	125	0	1.115	1.380
... Strukturierte Schuldtitel	0	0	0	0	0	0	0	0
... Besicherte Wertpapier	0	0	0	0	0	0	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	1.195	0	0	970	0	9	216	924
Derivate							0	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Anlagen	0	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen und Hypotheken	*3*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*3*	*5*
... Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	3	0	0	0	0	0	3	5
... sonstige Darlehen und Hypotheken	0	0	0	0	0	0	0	0
Kapitalanlagen, nicht zuordenbar	0	175	0	0	0	0	- 175	- 181
Summe	**3.054**	**175**	**0**	**970**	**224**	**9**	**2.124**	**3.148**

Die Anlageergebnisse lagen im Jahr 2018 bei 2.124 TEUR (2017: 3.148 TEUR). Zuschreibungen und Gewinne aus dem Abgang summierten sich auf 224 TEUR, das sind 234 TEUR weniger als im Jahr zuvor. Dem standen 2018 Abschreibungen sowie Verluste aus dem Abgang von 979 TEUR gegenüber. Wertberichtigungen entfielen vollständig auf Investmentanteile. Die Nettoverzinsung lag bei 1,6 Prozent (Vorjahr: 2,6 Prozent).

Die Anlageergebnisse wurden auf Basis der Rechnungslegungsvorschriften des HGB in Verbindung mit den Regelungen für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) ausgewiesen. Danach werden keine Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital erfasst.

In dem Investmentportfolio der MV Allgemeine sind keine Asset Backed Securities (Verbriefungen) enthalten.

A/4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle wird das sonstige Ergebnis nach HGB des Geschäftsjahres dargestellt:			
sonstiges Ergebnis	**2018** TEUR	**2017** TEUR	**Veränderung** TEUR
sonstige Erträge	44	36	8
sonstige Aufwendungen	- 1.123	- 1.019	- 104
Steuern vom Einkommen und Ertrag	- 276	262	- 538
sonstige Steuern	—	- 2	2
insgesamt	**- 1.355**	**- 723**	**- 632**

Der Ergebnissaldo aus den sonstigen Erträgen und den sonstigen Aufwendungen in der nichtversicherungstechnischen Rechnung betrug -1.355 TEUR. Hieruntern entfallen Aufwendungen, welche das Unternehmen als Ganzes betreffen, wie die Kosten für den Aufsichtsrat, Beiträge zu Berufsverbänden und Kosten für die Erstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und der Solvenzübersicht sowie der Zinsaufwand aus Altersversorgungsverpflichtungen.

Im Geschäftsjahr 2018 fielen Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von -276 TEUR an.

Wesentliche Leasingverträge liegen bei der MV Allgemeine nicht vor. Diese werden innerhalb der Gruppe durch die MV Kranken verwaltet und im Wege der Kostenbeteiligung über die Kostenstellenstruktur direkt zurechenbar zu Vollkosten verrechnet.

A/5. Sonstige Angaben

Es wird die Erklärung abgegeben, dass die Gesellschaft keine eigenen Aktien besitzt. Auch sind von dritter Seite eigene Aktien nicht für Rechnung der Gesellschaft erworben worden. Für Geschäftsanteile bei Volksbanken bestanden Haftungsverpflichtungen in Hohe von 3 TEUR. Weitere aus dem Jahresabschluss nicht ersichtliche Haftungsverpflichtungen einschließlich Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen sowie Verbindlichkeiten aus Begebung Wechseln und Schecks ergaben sich nicht. Für Vermittlungshaftungsrisiken der gebundenen Versicherungsvermittler wurde eine Haftungsübernahme erklärt, die daraus resultierenden Risiken durch Abschluss einer Rückdeckungsversicherung jedoch eliminiert.

B. Governance-System

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet gemäß Artikel 41 Solvency-II-Rahmenrichtlinie ein sogenanntes Governance-System zu etablieren, das ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Der Begriff Governance bezeichnet dabei den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens. Somit wird unter Governance eine wirksame und ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verstanden, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten des Unternehmens angemessen ist. Wesentliche Elemente des Governance-Systems sind eine angemessene, transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames unternehmensinternes Kommunikationssystem. Die Aufbau- und Ablauforganisation ist durch angemessene interne Leitlinien sowie entsprechende Prozessbeschreibungen dokumentiert und wird dahingehend auch kontinuierlich überwacht.

Besonderes Augenmerk legt die MV Allgemeine im Rahmen des Governance-Systems neben der Einrichtung der Schlüsselfunktionen auch auf die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) sowie das Interne Kontrollsystem (IKS), die beide ebenfalls eigenständige Elemente des Governance-Systems nach Solvency II sind.

Im Jahr 2018 hat es keine wesentlichen Veränderungen im Governance-System gegeben.

B/1. Allgemeine Angaben zum Governance-System

Einbindung der Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG in die Gruppenstruktur

Die MV Allgemeine arbeitet in ihrer Organisation ganz überwiegend in Personalunion mit der MV Kranken und der MV Leben zusammen.

a) Struktur von Geschäftsleitung, Aufsichtsrat und Schlüsselfunktionen

Vorstand mit Zuständigkeiten

Zentrales Managementorgan der MV Allgemeine ist der aus drei Personen bestehende Vorstand. Ihm obliegt die Einrichtung einer angemessenen und transparenten Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten und eines wirksamen Systems zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Vorschriften des Gesetzes und der Satzung, den von den Organen beschlossenen Richtlinien und Grundsätzen, den aufsichtsrechtlichen Anordnungen und den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens.

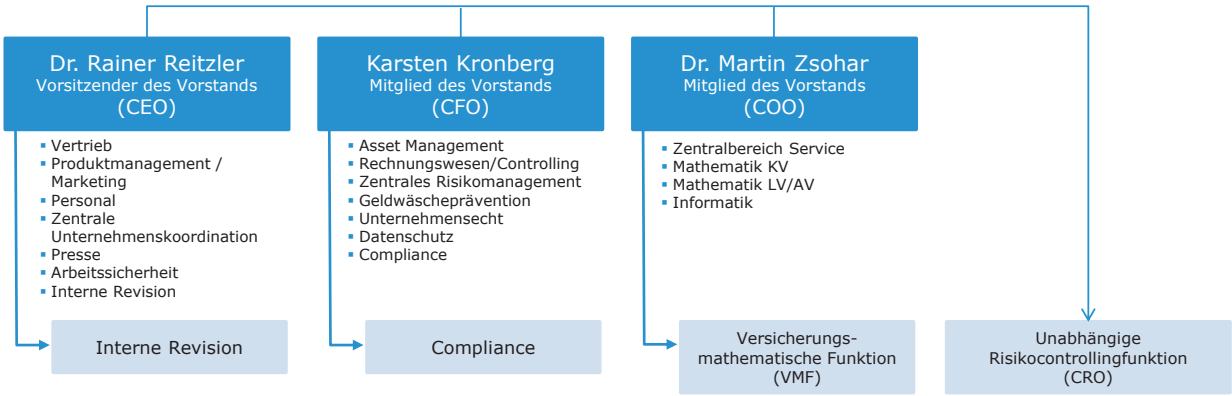

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Er ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung sind, unmittelbar eingebunden. Regelmäßig wird er vom Vorstand über die Geschäftsstrategie sowie grundsätzliche Fragen zur Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage, zum Risikomanagement und zum Risikocontrolling unterrichtet.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Franz Xaver Peteranderl (Präsident des Bayerischen Handwerkstages, Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern), koordiniert die sich aus der Geschäftsordnung ergebende Arbeit.

Der Aufsichtsrat hat die folgenden Ausschüsse gebildet:
- Prüfungsausschuss,
- Personalausschuss.

Gesetzliche Anforderungen

Das deutsche Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) enthält ab § 23 die Anforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen. Zum 01.02.2017 traten zudem die im Rundschreiben 2/2017 (VA) der BaFin veröffentlichten „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo)" in Kraft.

Die Anforderungen sehen eine dem Geschäftsmodell angemessene und transparente Organisationsstruktur (Aufbau- und Ablauforganisation) vor, mit einer klaren Aufgabenzuweisung, einer Trennung von Zuständigkeiten und einem wirksamen System, das die Übermittlung von Informationen gewährleistet.

Weitere explizite Anforderungen bestehen zu
- der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit,
- dem Risikomanagement,
- der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA),
- dem Internen Kontrollsystem (IKS),
- der Internen Revision,
- der Versicherungsmathematischen Funktion und
- Ausgliederungen von Unternehmensfunktionen.

Unternehmensinterne Leitlinien

Zur Umsetzung dieser Anforderungen existieren umfangreiche unternehmenseigene Leitlinien. In diesen werden die Grundsätze, Aufgaben, Kompetenzen, Prozesse und Berichtspflichten geregelt. Sie sind aufeinander sowie mit der Geschäfts- und Risikostrategie abgestimmt. Der Vorstand verabschiedet diese Leitlinien und lässt sie im jährlichen Turnus auf Aktualität und sachliche Richtigkeit prüfen und im Bedarfsfall überarbeiten. Der Inhalt der Leitlinien und damit die Aufgaben und Abgrenzung der Schlüsselfunktionen werden im Folgenden kurz erläutert.

Schlüsselfunktionen

Wesentliche Elemente des Governance-Systems sind die sogenannten Schlüsselfunktionen. Diese unterstützen den Gesamtvorstand maßgeblich bei der Identifizierung, Kontrolle und Steuerung von Risiken. Die Schlüsselfunktionen sind organisatorisch einem Vorstandsressort zugeordnet. Die für diese Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen berichten in dieser Funktion direkt an den Vorstand.

Gemeinsame Aufgabe der für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen und ggf. deren Stellvertreter ist unter anderem auch die Mitwirkung in der unternehmensinternen Arbeitsgruppe Corporate Governance. Diese Arbeitsgruppe dient dem systematischen Informationsaustausch der Schlüsselfunktionen untereinander und sorgt für Klärung und Abstimmungen, sofern sich Aufgaben der Funktionen überschneiden.

Der MV hat gemäß VAG die folgenden Schlüsselfunktionen eingerichtet:
- Unabhängige Risikocontrolling – Funktion (CRO),
- Compliance – Funktion (CF),
- Funktion der Internen Revision (IR),
- Versicherungsmathematische Funktion (VMF).

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sind in den Verantwortungsbereichen der Vorstandsressorts die Schlüsselfunktionen so verteilt, dass sie nicht in einen Zielkonflikt geraten können: Im Vorstandsressort COO ist die VMF angesiedelt. Zum Ressort CFO gehören Compliance und der CRO, wobei der CRO in der Beurteilung der Gesamtrisikosituation und wesentlicher Einzelrisiken direkt an den Gesamtvorstand berichtet. Die Interne Revision ist im Verantwortungsbereich Ressort CEO angesiedelt.

Die Funktionen besitzen untereinander keine Weisungsbefugnis. Bei eventuell eintretenden Konflikten zwischen diesen Funktionen besteht eine Eskalationsmöglichkeit über den Ressortvorstand. Die Interne Revision besitzt aber insofern eine Sonderstellung, als sie auch für die Prüfung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung aller anderen Schlüsselfunktionen zuständig ist. Eine Weisungsbefugnis leitet sich aber auch daraus nicht ab.

Für alle Funktionen gelten die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit. Dies erfordert auch die permanente Weiterbildung, so dass die verantwortlichen Personen in der Lage sind, die sich ständig wandelnden Anforderungen zu erfüllen.

Unabhängige Risikocontrolling-Funktion (Schlüsselfunktion)

Die unabhängige Risikocontrolling-Funktion (Chief Risk Officer, CRO) ist für die Kontrolle und Überwachung von Risiken zuständig. Sie unterstützt die Geschäftsleitung bei der Umsetzung eines wirksamen Risikomanagementsystems. Die konkrete Risikosteuerung gemäß den Vorgaben der Geschäftsleitung obliegt dabei den operativen Geschäftsbereichen.

Die Risikocontrolling-Funktion berichtet der Geschäftsleitung über wesentliche Risiken sowie die Gesamtrisikosituation. Sie überwacht die gruppenweite Einhaltung der risikostrategischen Vorgaben, die in einigen Bereichen wie dem Asset-Liability-Management oder dem Liquiditätsmanagement in Form von Leitlinien nochmals spezieller ausgestaltet sind.

Compliance-Funktion (Schlüsselfunktion)

Die Compliance-Funktion stellt einen wesentlichen Bestandteil des internen Kontrollsystems dar. Sie überwacht die Einhaltung der für den Geschäftsbetrieb relevanten externen Anforderungen (z.B. Gesetze, Verordnungen, aufsichtsbehördliche Vorgaben). In diesem Zusammenhang identifiziert und beurteilt sie die aus der Nichteinhaltung externer Anforderungen resultierenden Compliance-Risiken. Zudem prüft und überwacht sie, ob deren Einhaltung durch angemessene und wirksame Verfahren sichergestellt wird. Die Aktivitäten werden risikoorientiert im Rahmen eines Compliance-Planes gesteuert. Weiterhin berät die Compliance-Funktion den Vorstand sowie die Unternehmensbereiche in Bezug auf die Einhaltung externer Anforderungen und beurteilt die möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes. Im Rahmen des Berichtswesens wird der Vorstand regelmäßig über Compliance-Themen informiert. Die Steuerung der Compliance-Funktion obliegt dem Compliance-Beauftragten.

Interne Revision (Schlüsselfunktion)

Aufgabe der Internen Revision ist die umfassende Prüfung aller wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation, insbesondere des internen Kontrollsystems. Den Prüfungen aller Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme liegt eine starke Risikoorientierung zugrunde.

Nach Abschluss der Prüfungen erfolgt eine zeitnahe (bei schwerwiegenden Mängeln unverzügliche) Berichterstattung gegenüber dem Vorstand über Prüfungsgegenstand, -feststellungen (Risiken, Gefahren, Mängel) und vorgesehene Maßnahmen. Der Vorstand beschließt, welche der vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen sind. Im Nachgang zu den Prüfungen erfolgt eine Überwachung und Dokumentation der Mängelbeseitigung (mit Eskalationsverfahren bei Nichtbeseitigung).

Die Interne Revision wird seit dem 01.06.2017 von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Zentraler Ansprechpartner für in allen Fragen der Internen Revision ist der Ausgliederungsbeauftragte. Der Ausgliederungsbeauftragte ist in seiner Funktion unabhängig und ausschließlich gegenüber dem Gesamtvorstand weisungsgebunden. Er berichtet an den für die Interne Revision verantwortlichen Ressortvorstand (CEO).

Versicherungsmathematische Funktion (Schlüsselfunktion)

Diese Funktion stellt einerseits im Sinne einer unabhängigen Validierung die Verlässlichkeit und Qualität der versicherungsmathematischen Rückstellungsbewertung nach den ökonomischen Prinzipien von Solvency II, einschließlich der verwendeten Daten und Verfahren, sicher und berichtet darüber der Geschäftsleitung. Ebenso bringt sie andererseits ihre Kompetenzen bei der Bestimmung des Risikokapitalbedarfs ein und arbeitet dabei eng mit dem CRO zusammen.

b) Veränderungen im Berichtszeitraum

Herr Heinrich Mosler (bis dato stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats) schied am 09. Juli 2018 aus dem Aufsichtsrat aus. Den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats übernahm am 09. Juli 2018 Herr Thomas Pirner, Präsident der Handwerkskammer für Mittelfranken, der zum 09. Juli 2018 neu in den Aufsichtsrat bestellt wurde.

c) Grundsätze der Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik des MV wird maßgebend bestimmt durch die Ziele

- Vermeidung negativer Anreize, insbesondere der Eingehung von Risiken zu Lasten des Unternehmens durch risikomotivierende Vergütungsregelungen,
- Vermeidung von Interessenkonflikten,
- Konformität mit der unternehmerischen Geschäfts- und Risikostrategie.

Demzufolge werden auf allen Unternehmensebenen vorrangig fixe Vergütungen gewährt und variable Vergütungsanteile nur in definierten, inhalts- und umfangbezogenen Grenzen. Dabei werden auch die gesetzlichen Vorgaben, wie sie sich insbesondere aus § 25 VAG und § 87 AktG sowie Art. 275 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ergeben, berücksichtigt.

Die Einzelheiten des Vergütungssystems des Münchener Verein sind in einer „Vergütungsleitlinie" fixiert. Durch interne Veröffentlichung der jährlich aktualisierten Leitlinie wird die Transparenz der Vergütungspolitik gewährleistet.

Auf Vorstandsebene ist die variable Vergütung auf maximal 30 Prozent der Gesamtvergütung beschränkt. Deren Bemessung erfolgt unternehmenserfolgsbezogen und orientiert sich an der Entwicklung mehrerer Kriterien im Vergleich zu Wettbewerbern und bezogen auf einen dreijährigen Betrachtungszeitraum. Die Zielerreichung und damit Bemessung der variablen Vergütung wird durch einen Wirtschaftsprüfer überwacht. Auf Ebene der Aufsichtsräte ist keine variable Vergütung vorgesehen. Sie erhalten lediglich eine fixe Grundvergütung und ein aufwandsabhängiges Sitzungsgeld.

Für Prokuristen des Innendienstes beträgt die variable Vergütung 2,5 Monatsgehälter bei einer Zielerfüllung von 100 Prozent. Sie setzt sich zusammen aus einem Zielerreichungsbonus für die Erreichung jährlich neu vereinbarter individueller Ziele sowie einer unternehmenserfolgsbezogenen Komponente, für die dieselben Bemessungskriterien wie für die Vorstandstantieme gelten. Das gleiche System liegt der variablen Vergütung sonstiger übertariflich eingestufter Mitarbeiter zugrunde, nur auf Basis von 1,5 Monatsgehältern. Besondere Regelungen gelten für verantwortliche Inhaber sogenannter Schlüssel-

funktionen und definierte „Risk Taker". Sie erhalten grundsätzlich eine ausschließlich unternehmenserfolgsbezogene variable Vergütung. Im Übrigen gelten für sie, ebenso wie für die Vorstandsmitglieder, die durch Art. 275 DVO definierten Beschränkungen bei der Gestaltung und Auszahlung variabler Vergütungen.

Die variablen Vergütungen leitender angestellter Außendienstmitarbeiter setzen sich zusammen aus Provisionen, bezogen auf die Produktion der jeweils unterstellten Organisationseinheit, sowie Bonifikationen für die Erfüllung von Unternehmenszielen gemäß einem jährlich neu festgelegten Geschäftsplan, der auch Kosten- und Bestandserhaltsziele honoriert. Der Anteil der Provisionen und Bonifikationen am Gesamteinkommen soll bei Zielerfüllung im Durchschnitt bis zu 40 bzw. 15 Prozent betragen. Die Gewährung von Provisionen und Bonifikation, insbesondere auch die Gestaltung des Geschäftsplans, orientiert sich daran, keine Interessenkonflikte oder Fehlanreize zu Lasten der Kundeninteressen auszulösen.

Eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente für Vorstandsmitglieder und begünstigte Mitarbeiter wird fixgehalts- und dienstzeitabhängig gewährt. Variable Vergütungsanteile werden hierbei nicht berücksichtigt.

d) Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Transaktionen mit Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats. Da die Aktiengesellschaften der Münchener Verein Versicherungsgruppe zu 100 Prozent im Eigentum des Krankenversicherungsvereins stehen, sind Transaktionen von Aktien mit Einzelpersonen nicht möglich.

e) Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Zur angemessenen Ausgestaltung und wirksamen Umsetzung der gesetzlichen und insbesondere der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Governance-System sind beim MV verbindliche Leitlinien für alle wesentlichen Elemente installiert. Die Ausgestaltung der Leitlinien orientiert sich am Grundsatz der Proportionalität, das heißt unter Berücksichtigung von Wesensart, Umfang und Komplexität der von den drei Unternehmen betriebenen Geschäfte. Die „interne Überprüfung des Governance-Systems" nach § 23 (2) VAG orientiert sich an den vom Vorstand freigegebenen Leitlinien zum Governance-System, die von den verantwortlichen Inhabern auf deren Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit beurteilt werden. Mit der risikoorientierten Jahresplanung der Internen Revision wird i.d.R. zusätzlich jährlich durch den Vorstand mindestens ein entsprechender Schwerpunkt zur detaillierten Prüfung eines Elements des Governance-Systems gesetzt.

Diese Erkenntnisse fließen in einem jährlichen „Governance-Bericht" zusammen. Gemäß § 23 (2) VAG erfolgt auch für den Berichtszeitraum eine entsprechende interne Überprüfung des Governance-Systems. Im Ergebnis ergibt sich ein positives Bild. Die vorliegenden unternehmensinternen Leitlinien zum Governance-System des MV können insgesamt als angemessen ausgestaltet, implementiert und wirksam umgesetzt eingeschätzt werden. Mit ihnen werden die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben umgesetzt. Die Leitlinien – insbesondere die Leitlinien zum Risikomanagement – sind aufeinander abgestimmt und konsistent zur Geschäfts- und Risikostrategie.

B/2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit

Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben, müssen aufgrund der damit verbundenen Verantwortung besondere Anforderungen hinsichtlich ihrer fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit („fit & proper") erfüllen. Zu dem betroffenen Personenkreis gehören neben den Mitgliedern

- des Vorstandes als Leitungsorgan sowie
- des Aufsichtsrates als oberstem Kontrollorgan
- die verantwortlichen Personen für
  - die Risikomanagementfunktion,
  - die Compliance-Funktion,
  - die interne Revision sowie
  - die Versicherungsmathematische Funktion
- weitere Personen, die für Schlüsselfunktionen tätig werden, sowie
- Ausgliederungsbeauftragte.

Maßgeblich für die zu erfüllenden Anforderungen sind die Vorgaben nach § 24 VAG und die hierzu von der Aufsichtsbehörde (BaFin) veröffentlichten „Merkblätter" und Erklärungsmuster. Eine weitere Konkretisierung erfahren die Vorgaben beim Münchener Verein in einer internen „Fit & Proper-Leitlinie".

Fachliche Eignung

Für **Vorstandsmitglieder** setzt die fachliche Eignung theoretische und praktische Kenntnisse in den Unternehmensgeschäften sowie Leitungserfahrung als Führungskraft zumindest unterhalb der Leitungsebene oder einer größeren Organisationseinheit voraus. Über die für die jeweiligen Ressortzuständigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse hinaus muss jedes Vorstandsmitglied über Kenntnisse in den Themengebieten Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und -modell, Governance-System, insbesondere im Risikomanagement, sowie in finanz- und versicherungsmathematischer Analyse und hinsichtlich der regulatorischen Rahmenbedingungen der ausgeübten Tätigkeit in dem für ein solides und vorsichtiges Management erforderlichen Umfang verfügen und nachweisen. Die Prüfung der fachlichen Eignung erfolgt durch einen im Aufsichtsrat eingerichteten Personalausschuss.

Bei **Aufsichtsratsmitgliedern** wird fachliche Eignung dahingehend gefordert, jederzeit fachlich in der Lage zu sein, den Vorstand angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten. Dazu muss das Aufsichtsratsmitglied insbesondere die von der Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können. Die erforderliche fachliche Eignung kann durch eine Vortätigkeit als Vorstand oder Aufsichtsrat in einer Versicherung, aber auch durch eine Leitungsfunktion in einer anderen Branche oder der öffentlichen Verwaltung, auch als selbständiger buchführungspflichtiger Unternehmer begründet sein. Ein Aufsichtsratsmitglied muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen, doch soll im Aufsichtsrat eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen, insbesondere auch in den Bereichen Kapitalanlage, Versicherungstechnik und

Rechnungslegung gewährleistet sein. Auf Grundlage einer jährlichen Selbsteinschätzung sowie eines Entwicklungsplans erfolgt die laufende Schulung und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder. Der Münchener Verein bietet die jeweils erforderlichen internen Schulungen an. Auswahl und Vorabprüfung der fachlichen Eignung erfolgen gemeinsam durch Vorstand und Aufsichtsrat. Sie geben sodann gemeinsam eine Bestellungsempfehlung an die Hauptversammlung.

Die verantwortlichen Personen für **Schlüsselfunktionen** bzw. im Falle der Ausgliederung einer Schlüsselfunktion der Ausgliederungsbeauftragte sowie weitere für Schlüsselfunktionen tätige Personen müssen eine für die jeweilige Funktion erforderliche fachliche Aus- und ggf. Fortbildung sowie eine entsprechende Verantwortungsbereitschaft vorweisen. Die verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen müssen ihre Befähigung zur Organisation und Leitung der Funktion durch bisherige Leistungen, etwa im Rahmen von Projekten, nachweisen. Bei der Versicherungsmathematischen Funktion sind insbesondere Kenntnisse der Versicherungs- und Finanzmathematik gefordert. Die Überprüfung der fachlichen Eignung erfolgt durch die jeweiligen Vorgesetzten in Abstimmung mit der Personalabteilung.

Persönliche Zuverlässigkeit

Für alle vorgenannten Positionen gilt gleichermaßen, dass die Personen, die sie bekleiden, die erforderliche Integrität und finanzielle Solidität auf- und nachweisen müssen. Hierzu müssen sie die von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen, standardisierten Erklärungen und Bestätigungen abgeben, insbesondere, dass sie in keine insoweit relevanten Verfahren involviert sind oder jemals waren, sowie ein Behördenführungszeugnis und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beibringen. Speziell bei Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern dürfen zudem keine Interessenkonflikte gegeben sein, etwa im Hinblick auf eine wirtschaftliche Abhängigkeit aufgrund anderweitiger Geschäftsbeziehungen zum Unternehmen oder aufgrund etwaiger Angehörigkeitsverhältnisse zu anderen Organmitgliedern. Hierzu sind ebenso wie zu weiteren Mandaten in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen zusätzliche Erklärungen abzugeben.

Die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt sowohl unternehmensintern durch die für die Bestellung jeweils zuständigen Stellen wie auch aufsichtsbehördlich. Anlassbezogen ist die Zuverlässigkeit, etwa bei einem späteren gerichtlichen Verfahren, auch in der Folgezeit erneut zu prüfen.

Aufrechterhaltung der fachlichen Qualifikation

Die fachliche Eignung der oben genannten Personen setzt stetige Weiterbildung voraus, so dass sie im Stande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen. Das Fortbestehen der fachlichen Qualifikation von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie von Personen, die für eine Schlüsselfunktion verantwortlich sind, wird während der Tätigkeit durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen sichergestellt. Die Maßnahmen werden laufend dokumentiert.

B/3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Das Geschäftsmodell des Münchener Verein umfasst die Übernahme und das Management von versicherungstechnischen und Finanzrisiken von unseren Kunden. Die Erfüllung dieser Kernaufgabe birgt verschiedene Risiken, welche sich erheblich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Münchener Verein auswirken können.

Risikostrategie und Risikoprofil

Die Geschäftsstrategie setzt eine Exposition des Münchener Verein in nahezu allen typischen und in den gesetzlichen Vorschriften zu Solvency II genannten Risikomodulen voraus. In der unternehmenseigenen Risikostrategie wird der übergreifende Umgang mit diesen aus der Geschäftsstrategie resultierenden Risiken festgelegt. Dies geschieht in drei Perspektiven:

- Zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften durch die Festlegung eines Sicherheitsziels für die Solvenzquote gemäß Solvency II,
- zur ökonomischen Steuerung durch die Festlegung eines Sicherheitsziels für eine eng an Solvency II angelehnte Berechnung und
- zur wirtschaftlichen Steuerung in einer Bilanz-/GuV-Sicht nach HGB in einem unternehmenseigenen Sicherheitsziel.

Die unternehmerische / betriebliche Tätigkeit beinhaltet zusätzlich die Risiken:

- Operationelles Risiko nach interner Risikoinventur,
- Strategisches Risiko aus Veränderungen des Umfelds,
- Reputationsrisiko,
- Sonstige Risiken.

Die Definition, die Treiber und die Wirkungsweise dieser Risiken sowie die darunter subsumierten Einzelrisiken werden in der internen Risikoinventur dokumentiert.

Unternehmensweiter Risikoüberwachungs- und Risikosteuerungsprozess

Nach der jährlichen Überprüfung der **Geschäftsstrategie** erfolgt auf der Basis der aus der Geschäftsstrategie abgeleiteten Unternehmensplanung und des daraus berechneten Risikokapitalbedarfs der Beschluss des Vorstands zu dem Sicherheitsziel für das Geschäftsjahr.

Dazu wird bei der jährlichen Überprüfung der **Risikostrategie** festgelegt, wie hoch die vorhandenen Reserven (= vorhandenes Risikokapital) im Verhältnis zu den berechneten Risiken (= benötigtes Risikokapital) im nächsten Geschäftsjahr sein sollen. Der Wert kann bspw. 130 Prozent betragen, also übersteigen die Reserven die Risiken um 30 Prozent. Dies geschieht als Hochrechnung für das laufende

Geschäftsjahr und als Projektion für die folgenden Jahre im Rahmen der Unternehmensplanung und des darin integrierten ORSA-Prozesses (s. unten).

Danach erfolgt die Festlegung eines **Limitsystems**, welches jeweils für die ökonomische Perspektive von Solvency II und für die HGB-Perspektive sicherstellt, dass für die einzelnen, oben genannten, Risiken, ausreichendes Risikokapital unter Wahrung des Sicherheitsziels zur Verfügung gestellt und in diesem Rahmen gesteuert wird.

Die Auslastung des Limitsystems wird für die ökonomische Perspektive quartalsweise und für die HGB-Perspektive monatlich berechnet. Im Rahmen der unternehmensinternen **Risikoberichte** wird quartalsweise unter anderem über

- die aktuelle Risikoexposition,
- die Veränderung zum Vorzeitraum,
- die Auslastung des Limitsystems,
- ggf. durchgeführten Steuerungsmaßnahmen und Steuerungsvorschläge

an den Vorstand berichtet. Der **Vorstand entscheidet** auf dieser Grundlage über die Durchführung von Steuerungsmaßnahmen. Die Ergebnisse der Risikosteuerung fließen wiederum in den **ORSA-Prozess** ein. Auch der Aufsichtsrat erhält die Risikoberichte im Rahmen seiner Überwachungsaufgaben.

Falls eine **wesentliche Änderung des Risikoprofils** erkennbar wird, erfolgt unabhängig von den turnusgemäßen Berichten eine Information des Vorstands und es werden Maßnahmen zur Steuerung eingeleitet. Wesentliche Marktrisiken der Kapitalanlagen werden zusätzlich, zum Teil tagesaktuell, überwacht.

Zu allen relevanten, das Risikomanagement betreffenden Bereichen, bestehen eigene unternehmenseigene **Leitlinien**. Dort werden die Grundsätze, Aufgaben, Kompetenzen, Prozesse und Berichtspflichten geregelt. Diese sind aufeinander sowie mit der Geschäfts- und Risikostrategie abgestimmt. Der Vorstand verabschiedet diese Leitlinien und lässt sie in jährlichem Turnus auf Aktualität und sachliche Richtigkeit prüfen und im Bedarfsfall überarbeiten. Diese beschreiben unsere Ziele, Verantwortlichkeiten, Prozesse und Berichtsverfahren und sind im Intranet allen Mitarbeitern zugänglich.

Organisation des Risikomanagementsystems

Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems trägt der Gesamtvorstand. Ihm obliegt die Planung, Steuerung und Überwachung des gesamten Risikoprofils. Dies schließt wie beschrieben die Festlegung risikostrategischer Vorgaben für die Risikoexposition in den operativen Geschäftsbereichen und die Überwachung von deren Einhaltung über das Limitsystem ein.

Die operativen Entscheidungen über die Wahrnehmung von Chancen und das Eingehen von Risiken werden in der Regel im Rahmen von Kompetenzregelungen dezentral in den Fachbereichen getroffen. In ihrer Funktion als **dezentrale Risikomanager** liegt die Verantwortung für die umfassende Identifizierung, Bewertung und Steuerung aller ihrem Kompetenzbereich zugeordneten Risiken bei den jeweiligen Fachbereichsleitern.

Sie werden in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vom **Risikomanagement** unterstützt, welches den reibungslosen Ablauf des Risikomanagementprozesses überwacht und sicherstellt, dass das Risikomanagementsystem im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und den innerbetrieblichen Richtlinien steht. Für Transparenz über die aktuelle Risikolage sorgt ein turnusmäßiges Risikoreporting an das Risikokomitee, den Vorstand und den Aufsichtsrat.

In besonderen Fällen und bei Überschreitungen definierter Risikolimits erfolgt eine Sofortberichterstattung an den Vorstand und die zeitnahe Einleitung gegensteuernder Maßnahmen.

Das regelmäßig tagende **Risikokomitee** (RK) unterstützt den Vorstand durch die Empfehlung von Maßnahmen zur Risikosteuerung auf der Basis einer Bewertung des Risikoprofils und die Kommunikation über die als wesentlich eingestuften Risiken. Zu seinen Aufgaben gehören die Überwachung von Steuerungsmaßnahmen zu den wesentlichen Risiken und die Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems. Bei einzelnen Risiken, bei denen ein Limit verletzt ist, entscheidet der CRO gemeinsam mit dem RK, wie zu verfahren ist. Es ist das Bindeglied zwischen allen dezentralen Risikomanagern und dem Vorstand.

Nachfolgende Grafik veranschaulicht die Organisation des Risikomanagementsystems der MV Allgemeine:

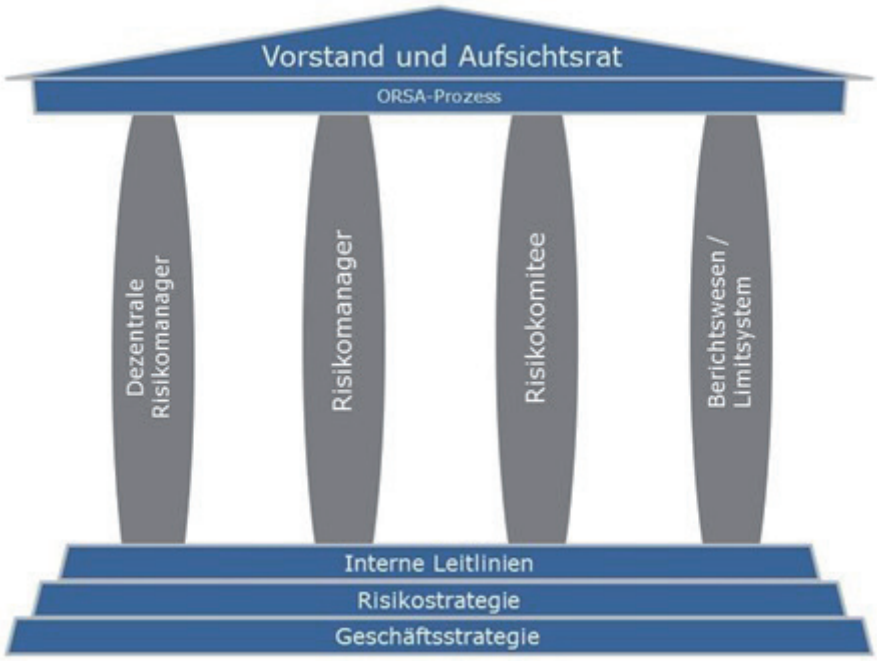

Interaktion zwischen Kapitalmanagement und Risikomanagement

Aspekte und Kennziffern des Risikomanagements (insb. auch hinsichtlich Solvency II) sind umfassend in den Kapitalanlage- und Kapitalmanagement-Prozess integriert. Dies umfasst sowohl die Festle-

gung der Strategischen Asset Allocation (SAA) als auch die Taktische Asset Allocation (TAA) und deren konkrete Umsetzung.

Im Rahmen regelmäßiger Meetings zwischen den Fachabteilungen Kapitalmanagement und Risikomanagement, an denen auch der CFO sowie der CRO als Unabhängige Risikocontrolling-Funktion teilnehmen, werden unter anderem die aktuelle Risiko- und Limitauslastung, aktuelle und erwartete Marktentwicklungen, geplante Transaktionen und Portfolioumschichtungen sowie etwaige neuartige Produkte besprochen.

Laufend werden zudem seitens Risikomanagement die Auslastung der internen Limits und Anlagegrenzen sowie die Ausführung von Transaktionen auf deren Marktgerechtigkeit hin überprüft.

Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung („ORSA")

Im Rahmen der Unternehmensplanung findet auch die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) statt. Durch diesen Prozess wird sichergestellt, dass die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bei der Unternehmensplanung und den strategischen Entscheidungen des Managements berücksichtigt wird. Der ORSA basiert auf dem Ansatz des Solvency II-Standardmodells.

a) Beschreibung des Verfahrens

Der ORSA stellt für den Münchener Verein ein zentrales Instrument dar, welches das Risikomanagementsystem und die Unternehmenssteuerung verbindet. So unterstützt der ORSA das Risikomanagement und die Geschäftsleitung bei der Erkennung, Beurteilung, Überwachung und Steuerung der unternehmensindividuellen Risiken und ermöglicht eine aktive strategische Auseinandersetzung mit den aktuellen und potenziellen Risiken der MV Allgemeine im Geschäftsplanungszeitraum.

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 27 VAG (Own Risk and Solvency Assessment = ORSA) bezeichnet die Gesamtheit der Prozesse und Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der aktuellen und zukünftigen Risikotragfähigkeit. Das bedeutet die Feststellung

- des „Gesamtsolvabilitätsbedarfs" (ökonomischer Kapitalbedarf) auf der Basis des sich aus der Risikostrategie und Unternehmensplanung ergebenden Risikoprofils, des Sicherheitsziels und der Limits,
- der kontinuierlichen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen gemäß Solvency II, Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen, sowie
- die Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils der MV Allgemeine von den Annahmen, die der Solvenzkapitalanforderung (SCR) zugrunde liegen und gemäß der aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Standardformel berechnet wurden.

Der ORSA-Prozess liefert möglicherweise Indikationen für Strategieanpassungen und ist Bestandteil der Strategievalidierung im Rahmen der Unternehmensplanung.

Um eine systematische und adäquate Durchführung sicherzustellen, hat der MV den ORSA-Prozess wie folgt strukturiert:

1. **Beurteilung der aktuellen Risikotragfähigkeit**
   Dies umfasst auch eine eigenständige Bewertung des Solvabilitätsbedarfs unter Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils, der festgelegten Risikotoleranzlimite und der Geschäftsstrategie. Im Rahmen des ORSA-Prozesses werden zudem Stresstests sowie Sensitivitäts- und Szenarioanalysen durchgeführt, die in Verbindung zur Ermittlung der Solvenzkapitalaforderungen und der Eigenmittel stehen.

2. **Projektion und Beurteilung der zukünftigen Risikotragfähigkeit**
   Dies umfasst auch eine Beurteilung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen, der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht und der Risikotragfähigkeit. Bei der MV Allgemeine wird hierbei regelmäßig ein Analysehorizont von fünf Jahren untersucht.

3. **Validierung des zur Ermittlung des unternehmensindividuellen Risikoprofils eingesetzten Models**
   Dabei wird untersucht, ob das tatsächliche Risikoprofil des MV wesentlich von den Annahmen abweicht, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel zugrunde liegen. Es zeigte sich, dass das tatsächliche Risikoprofil des MV keine wesentlichen Abweichungen aufweist.

4. **Einbindung der Versicherungsmathematischen Funktionen (VMF) in den ORSA-Prozess**
   Die VMF nimmt im Rahmen des ORSA Stellung zu den versicherungstechnischen Rückstellungen, zur Zeichnungs- und Annahmepolitik, sowie zur Beurteilung der Rückversicherung.

5. **Kapitalmanagement**
   Hierbei werden im Rahmen des ORSA die verschiedenen Eigenmittel-Bestandteile quantifiziert und hinsichtlich ihrer Güte analysiert. Unter anderem durch eine ebenfalls durchgeführte gestresste Kapitalplanung wird die Einhaltung der Mindest- und Solvenzkapitalanforderung geplant und sichergestellt.

6. **Analyse und Managemententscheidung**
   Die Ergebnisse des ORSA sowie die daraus resultierenden Maßnahmen fließen in die Unternehmensplanung und -steuerung ein und werden insbesondere bei der Geschäftsplanung, dem Kapitalmanagement, der Kapitalanlagestrategie sowie bei der Produktentwicklung und -gestaltung berücksichtigt.

7. **Berichterstattung und Dokumentation**
   Mit dem ORSA-Bericht werden die relevanten Ergebnisse des ORSA-Prozesses zusammengefasst und unter anderem an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats berichtet.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausgestaltung und Durchführung des ORSA. Er hinterfragt die Annahmen, Ergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen des ORSA,

nimmt diese ab und berücksichtigt sie in den Geschäfts- und bei Risikostrategien bzw. etwaigen strategischen Entscheidungen. Der Risikomanagementfunktion obliegen die Koordination, Überwachung und Steuerung des ORSA.

b) Intervalle zur Überprüfung und Gremien-Vorlage

Die Häufigkeit der Durchführung des ORSA orientiert sich am Planungsprozess des Münchener Verein, der einmal jährlich durchlaufen wird. Der ORSA-Bericht wird demzufolge ebenfalls jährlich, im Rahmen und auf der Basis der Unternehmensplanung, erstellt und nach Abschluss vom Vorstand verabschiedet und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Zu beachten ist dabei, dass der ORSA-Prozess als ganzjähriger Prozess ausgestaltet ist, der schließlich in die Erstellung des ORSA-Berichts im vierten Quartal mündet.

Bei absehbaren oder bereits eingetretenen wesentlichen Änderungen des Gesamtrisikoprofils oder beim Auftreten von Risiken, die den Bestand des Münchener Verein gefährden, wird ein außerplanmäßiger ad-hoc ORSA durchgeführt. Im Berichtsjahr 2018 wurde kein ad-hoc ORSA durchgeführt.

c) Bestimmung des Solvabilitätskapitalbedarfs und Kapitalmanagement

Der MV berechnet, wie bei der Berechnung der aufsichtsrechtlich verbindlichen Standardformel, auf der Basis eines mathematischen Modells mit den in Kapitel C dieses Berichts genannten Risikokategorien, seine Reserven und Risiken und setzt sie zueinander ins Verhältnis. Hierzu existiert ein eigener Zielwert.

Auf der Basis dieser Berechnung wird auch eine Projektion durchgeführt, die über mehrere Jahre in die Zukunft den Kapitalbedarf vor dem Hintergrund der geplanten Risikoexposition und der sich entwickelnden Kapitalausstattung zeigt.

B/4. Internes Kontrollsystem

Gemäß § 23 VAG müssen Versicherungsunternehmen über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen. Diese setzt nach § 29 VAG insbesondere ein wirksames Internes Steuerungs- und Kontrollsystem und dessen Überwachung als Teil eines angemessenen Risikomanagements voraus. Konkretisiert und ergänzt wird die aufsichtsrechtliche Norm durch die Ziffern 230 bis 236 der „Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo)", welche zum 01.02.2017 in Kraft getreten sind.

Als Mindestinhalte eines bestehenden wirksamen Internen Kontrollsystems definiert das VAG:

- das Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren,
- einen internen Kontrollrahmen,
- eine angemessene interne Berichterstattung auf allen Unternehmensebenen,
- eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen (Compliance).

In Anlehnung an den IDW Prüfungsstandard 261 versteht der Münchener Verein unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) die von der Unternehmensleitung eingeführten Grundsätze, Verfahren und Regelungen, die auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen der Unternehmensleitung gerichtet sind.

Sie dienen zur:

- Sicherung der **Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit**:
  Abwehr von Vermögensschäden, Datenmanipulation, Sicherung des Betriebsvermögens, effiziente Ausführung der Geschäftsprozesse und Erzielung wirksamer Ergebnisse;

- Sicherung der **Ordnungsmäßigkeit und der Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung**: Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Daten des Rechnungswesens und anderer betrieblicher Informationen, sowie deren Bereitstellung;

- Sicherung der **Compliance** in Bezug auf die Einhaltung externer Vorgaben (Gesetze, Verordnungen, aufsichtsrechtliche Anforderungen etc.) sowie Sicherung der Einhaltung ergänzender interner Regelungen (Arbeits- und Verfahrensanweisungen, innerbetriebliche Richtlinien, Vorgaben der Geschäftsleitung);

- Schaffung von **Transparenz** über die Wirksamkeit des IKS durch einen jährlichen Bericht über das IKS unter Würdigung der Ergebnisse auf der Basis der Protokolle über die vom Risikomanagement geführten Gespräche mit den IKS-Verantwortlichen. Der Bericht wird im Risikokomitee inhaltlich gewürdigt und daraus entsprechende Empfehlungen an den Gesamtvorstand abgeleitet und formuliert.

Umsetzung des Internen Kontrollsystems bei der MV Allgemeine

Die „Leitlinie Internes Kontrollsystem (IKS)" des Münchener Verein bildet den Rahmen für alle IKS-Anforderungen. Hier ist der Kontrollrahmen in den einzelnen Phasen des IKS-Regelkreislaufs (vgl. nachstehende Abbildung) als operatives Kernelement des Internen Kontrollsystems definiert.

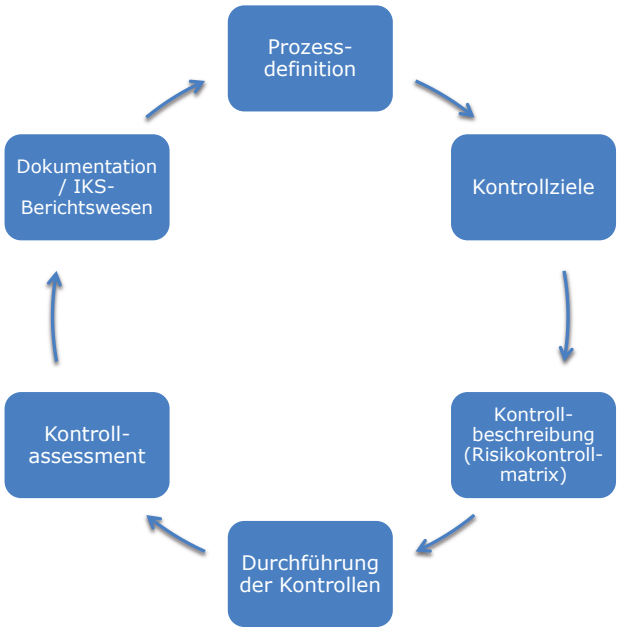

Organisatorische Sicherungsmaßnahmen umfassen fehlerverhindernde Maßnahmen, die in die Aufbau- und Ablauforganisation integriert sind. Sie werden durch ständige, systemimmanente Einrichtungen wahrgenommen. Als solche gelten Funktionstrennung, Zahlungsrichtlinien, Zugangs- und Bearbeitungsberechtigungen, etc.

Kontrollen erfolgen durch Überwachungsmechanismen und -träger, die in den Arbeitsablauf integriert sind. Diese Überwachungsmechanismen sind sowohl für das Ergebnis des überwachten Prozesses als auch für das Ergebnis der Kontrollen verantwortlich. Die Überwachungsmechanismen vermindern die Wahrscheinlichkeit von Fehlern bzw. decken aufgetretene Fehler auf.

Kontrollaktivitäten sind

- alle **zeit- und prozessnahen Maßnahmen**, die gewährleisten, dass gemäß den Handlungsanweisungen und Zielvorgaben der Unternehmensleitung gearbeitet wird,
- die **steuernden und kontrollierenden Maßnahmen** in Bezug auf die identifizierten und beurteilten Risiken.

Die Kontrollaktivitäten sind unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten und ihrer Wirksamkeit auszuwählen oder zu entwickeln.

Die IKS-Beteiligten und ihre Zusammenarbeit sind in dem folgenden Schaubild dargestellt:

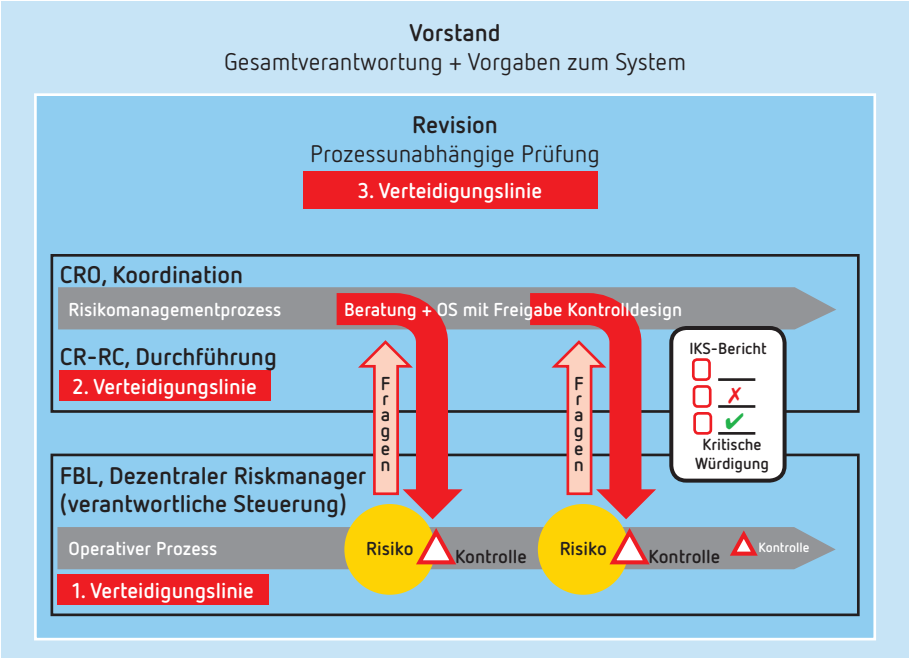

Initial werden bei der Modellierung risikorelevanter Geschäftsprozesse IKS-Komponenten berücksichtigt, im Risikomanagement integriert und in Risikokontrollmatrizen dokumentiert.

Permanent finden darauf aufbauend ein Monitoring der Kontrollen und eine Dokumentation der durchgeführten Tests statt, inkl. einer Veränderungsanalyse. Im Rahmen des Kontrollassessment werden die

Ausgestaltung und Effektivität der Kontrollen bewertet und, ggf. mit Maßnahmen zur Verbesserung, dokumentiert. Auf diesem Weg werden die Angemessenheit der Hauptkontrollen sowie ggf. bestehende Kontrollschwächen identifiziert und ihre Behebung initiiert.

Mögliche Methoden der Risikovermeidung

Maßnahme	Zweck
Klare Arbeitsanweisungen und Dokumentationen, Kommunikation und Information	Verhinderung schwerwiegender Irrtümer, Missverständnisse und Fehler. Die Transparenz in den Arbeitsabläufen kann Manipulation und Betrug erschweren.
Funktionstrennung	Stellt eine organisatorische Sicherungsmaßnahme dar. Der Kontrolleffekt wird durch die Verteilung der Tätigkeiten auf mehrere Personen erzielt. Sie ist ein Mittel, um versehentliche Fehler, Manipulationen und Machtmissbrauch zu erschweren.
Vier-Augen-Prinzip	Weitere Ausprägung der Funktionstrennung. Ein weiterer Mitarbeiter wird mit dem Vorgang befasst, um ihn zu kontrollieren. Ziel: Fehler vermeiden und/oder Manipulation zu erschweren.
Stichprobenkontrollen	Als zweckmäßig Kontrolle unter wirtschaftlichen und personellen Gesichtspunkten. Sie sind ein Mittel, um versehentliche Fehler, Manipulationen und Machtmissbrauch zu erschweren.
Systemintegrierte Sicherungsmaßnahmen	z.B. die in den IT-Systemen hinterlegten Berechtigungen und Freigabelimits. Plausibilitätsprüfungen, Abstimmprotokolle, etc.

IKS-Berichterstattung

Zu dem IKS existiert, neben der Dokumentation in den Risikokontrollmatrizen, ein eigener Jahresbericht über das System, in dem, neben einer Übersicht der IKS-Prozesse, die einzelnen Prozesse mit Ihren normalen und Hauptkontrollen sowie der Risikobewertung dargestellt werden. Veränderungen der Kontrollen sowie neue Kontrollen werden hier ebenfalls dargestellt. Der Bericht enthält auch eine Stellungnahme des Risikomanagements über die Wirksamkeit und Angemessenheit des IKS im Beobachtungszeitraum und leitet daraus den Handlungsbedarf ab.

Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion ist in der Münchener Verein Versicherungsgruppe eingerichtet. Die Aufgabenerfüllung dieser Funktion wird für die Versicherungsgesellschaften des Münchener Verein wie auch für die Versicherungsgruppe an sich durch einen Compliance-Beauftragten auf Basis einer vom Vorstand verabschiedeten Compliance-Leitlinie koordiniert.

Ziel von Compliance und damit der Compliance-Funktion der Münchener Verein Versicherungsgruppe ist es, die Einhaltung der externen Anforderungen und der hieraus abgeleiteten eigenen internen Vorgaben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die Compliance-Funktion hat dabei folgende Kernaufgaben:

- Information und Beratung des Vorstandes zur Sicherstellung der Einhaltung der für den Versicherungsbetrieb relevanten rechtlichen Vorgaben,
- Beurteilung möglicher Auswirkungen von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes,
- Identifizierung und Beurteilung des Risikos der Nichteinhaltung rechtlicher Vorschriften,
- Kontrolle der Unternehmensbereiche in Bezug auf die Einhaltung Compliance relevanter Bestimmungen,
- Prüfung und Überwachung des Vorhandenseins angemessener und wirksamer Verfahren zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben.

B/5. Funktion der Internen Revision

Die Interne Revision überprüft im Auftrag des Vorstands die Betriebs- und Geschäftsabläufe innerhalb der MV Allgemeine. Sie erfüllt ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig. Hiervon abgesehen kann der Vorstand jederzeit zusätzliche Sonderprüfungen aufgrund seines Direktionsrechts anordnen.

Die Interne Revision wird beim Münchener Verein von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Maßgabe der geschlossenen Funktionsausgliederungsverträge durchgeführt. Zentraler Ansprechpartner in allen Fragen der Internen Revision ist der Ausgliederungsbeauftragte. Der Ausgliederungsbeauftragte ist in seiner Funktion unabhängig und ausschließlich gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden. Zentrale Aufgabe der Internen Revision ist die Prüfung aller wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation, insbesondere des internen Kontrollsystems.

Im Rahmen ihres Prüfungsauftrages führt die Interne Revision zur Feststellung des Ist-Zustandes formelle und materielle Prüfungshandlungen in Form von Verfahrens- oder Einzelfallprüfungen durch. Diese können durch das Nachvollziehen von Arbeitsvorgängen und -abläufen sowie sonstiger Sachverhalte erfolgen.

Nach Abschluss der Prüfungen erfolgt eine zeitnahe Berichterstattung an den Vorstand über Prüfungsgegenstand, Prüfungsfeststellungen (Risiken, Gefahren, Mängel) und vorgesehene Maßnahmen. Der Vorstand beschließt, welche der vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen sind. Im Nachgang erfolgt eine Überwachung und Dokumentation der Mängelbeseitigung (mit Eskalationsverfahren bei Nichtbeseitigung).

Zur Wahrung von Unabhängigkeit und Objektivität nimmt die Interne Revision keine operativen Aufgaben wahr und vermeidet alle Aktivitäten, die ursächlich für Interessenskonflikte sein könnten. Die Interne Revision verfügt jederzeit über ein vom Vorstand zugesichertes vollständiges und uneingeschränktes Informations- und Prüfungsrecht.

B/6. Versicherungsmathematische Funktion

Die VMF wird bei der MV Allgemeine durch eine Mitarbeiterin des Aktuariats Allgemeine Versicherung ausgeübt. In dieser Rolle ist sie den Mitarbeitern, die die Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellung durchführen, weisungsbefugt.

In Abgrenzung zu den anderen Solvency II Funktionen ist die VMF auf Gesellschaftsebene durch Aufhängung im Vorstandsressort COO funktional von der Compliance Funktion und der Risikomanagementfunktion im Vorstandsressort CFO und der internen Revision im Vorstandsressort CEO getrennt. Die VMF stellt insbesondere die Verlässlichkeit und Qualität der versicherungsmathematischen Rückstellungsbewertung nach den ökonomischen Prinzipien von Solvency II sicher. Für ihre Ausgestaltung sind die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen (insbesondere § 31 VAG) zu beachten.

Zentrale Aufgaben der VMF sind demnach:

- die Koordination der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II,
- die Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrunde liegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen,
- die Hinlänglichkeit und die Qualität der zugrunde gelegten Daten zu bewerten und Beanstandungen zu dokumentieren,
- der Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten,
- die Unterrichtung des Vorstands über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung in den in § 79 VAG genannten Fällen,
- die Abgabe einer Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und der Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen,
- die Information des Vorstands zu den genannten Themen („VMF-Bericht").

Die VMF trägt zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, bei. Gemäß dem BaFin-Rundschreiben vom 24.06.2015 soll die VMF gewährleisten, dass eine angemessene Validierung durchgeführt und die Validierungsverfahren geprüft werden. Die VMF beurteilt, ob die Zusammenhänge zwischen Methodenwahl, den Annahmen und der Datenqualität und Datenverfügbarkeit beachtet worden sind. Sie analysiert die Wechselwirkungen zwischen der Zeichnungs- und Annahmepolitik, der Preiskalkulation, der Rückversicherungspolitik und den versicherungstechnischen Rückstellungen und dokumentiert die wesentlichen Beanstandungen.

Sowohl die VMF als auch alle in die Wahrnehmung der Funktion eingebundenen Personen erfüllen die Anforderungen des § 31 Abs. 3 VAG an die fachliche Qualifikation.

Die Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne von Artikel 264 der Delegierten Verordnung werden in der Weise angemessen getrennt, dass potentielle Interessenkonflikte vermieden und insbesondere die Unabhängigkeit der Validierung nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

B/7. Outsourcing

Ausgliederungen (Outsourcing) im aufsichtsrechtlichen Sinne liegen vor, wenn

- aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem MV und einem Dienstleister,
- versicherungstypische Aktivtäten („Funktionen oder Versicherungstätigkeiten"),
- die ansonsten vom MV selbst erbracht würden,
- von einem Dritten erbracht werden.

Die MV Allgemeine prüft im Einzelfall risikoorientiert, ob die Herausgabe einer Aktivität den Outsourcing-Begriff erfüllt oder nicht, und falls ja, ob es sich um eine Ausgliederung wichtiger Funktionen oder Versicherungstätigkeiten handelt.

Die Schlüsselfunktionen

- Unabhängige Risikocontrolling-Funktion
- Compliance-Funktion
- Versicherungsmathematische Funktion

waren im Berichtszeitraum nicht ausgegliedert und wurden vollständig durch den MV-Innendienst abgedeckt.

Die Schlüsselfunktion Interne Revision ist seit 01.06.2017 auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgegliedert; deren Tätigkeit wird durch einen Ausgliederungsbeauftragten der MV Allgemeine überwacht. Vor jedem Outsourcing führt die MV Allgemeine verpflichtend eine Risikoanalyse durch. Damit wird sichergestellt, dass neben strategischen, ökonomischen oder operativen auch Risikogesichtspunkte für eine Grundsatzentscheidung für oder gegen Outsourcing berücksichtigt werden.

In der Risikoanalyse sind Chancen und Risiken (z.B. operationelle, strategische und rechtliche Risiken, auch Reputationsrisiken) des konkreten Vorhabens darzustellen und zu bewerten. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind in einer Checkliste zu dokumentieren.

Der MV überwacht, dass es weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Qualität des Governance-Systems, noch zu einer übermäßigen Steigerung des operationellen Risikos kommt. Um die Einhaltung dieser Vorgaben zu gewährleisten, hat der MV die ausgegliederten Funktionen bzw. Versicherungstätigkeiten in sein Risikomanagementsystem bzw. Internes Kontrollsystem integriert und Monitoringmaßnahmen implementiert.

Bei Outsourcing wichtiger Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ist zudem sicherzustellen, dass relevante Elemente des Risikomanagementsystems und des Internen Kontrollsystems des Dienstleisters angemessen sind. Die Erfüllung dieser und aller weiteren gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen an ein (wichtiges) Outsourcing wird im Übrigen durch eine MV-interne Leitlinie sichergestellt.

Insgesamt hat der MV sehr selektiv nur relativ wenige Tätigkeiten an zuverlässige Unternehmen mit Sitz in Deutschland oder an Niederlassungen dieser Unternehmen mit Sitz in Deutschland ausgegliedert. Eine Ausgliederung wichtiger Funktionen und Versicherungstätigkeiten war im Berichtsjahr 2018 allein in Bezug auf einen Teil der Vermögensanlage und -verwaltung sowie die Schlüsselfunktion Interne Revision gegeben.

B/8. Sonstige Angaben

Um zu beurteilen, ob das Governancesystem angemessen ausgestaltet ist, wird nach § 23 Abs. 2 VAG die Geschäftsorganisation der MV Allgemeine regelmäßig intern überprüft. Grundlage für die Überprüfung bilden Erkenntnisse und Einschätzungen der Personen, die für die genannten Funktionen und Aufgaben verantwortlich sind. Informationen und Beobachtungen, die Schlüsselfunktionsinhaber im Rahmen ihrer Funktionsausübung erlangen, werden auf diese Weise mit einbezogen.

Das Governance-System der MV Allgemeine ist formal vollständig. Alle erforderlichen Leitlinien sind erstellt und durch den Vorstand genehmigt. Eine jährliche Überprüfung der Leitlinien findet statt. Die Leitlinien sind den Mitarbeiten über das Mitarbeiterportal uneingeschränkt zugänglich. Die vier Schlüsselfunktionen sind definiert, besetzt und die Inhaber seitens der Aufsicht genehmigt.

Sonstige wesentliche Angaben liegen nicht vor.

C. Risikoprofil

Als Risikoprofil wird die Gesamtheit aller Risiken zu einem bestimmten Stichtag verstanden, denen ein Unternehmen im Geschäftsplanungshorizont ausgesetzt ist. Die aus dem Geschäftsmodell der MV Allgemeine resultierenden Risiken werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses identifiziert, analysiert, bewertet, gesteuert und an die BaFin als nationale Aufsichtsbehörde berichtet.

Die MV Allgemeine verwendet bei der Bewertung ihrer Risiken die Solvency-II-Standardformel (im Folgenden vereinfacht mit Standardformel bezeichnet) zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken, die in den folgenden Abschnitten dargestellt werden. Die Solvabilitätskapitalanforderung gemäß Standardformel folgt einem modularen Aufbau. Ähnlich geartete Risiken sind dabei zu sogenannten Risikomodulen zusammengefasst. Zusätzliche materielle, quantifizierbare Risiken, die nicht in der Standardformel berücksichtigt sind, sind zudem nicht identifiziert worden.

Das Risikoprofil der MV Allgemeine umfasst folgende Risikokategorien, die entsprechend der Vorgaben des Standardmodells bewertet werden:

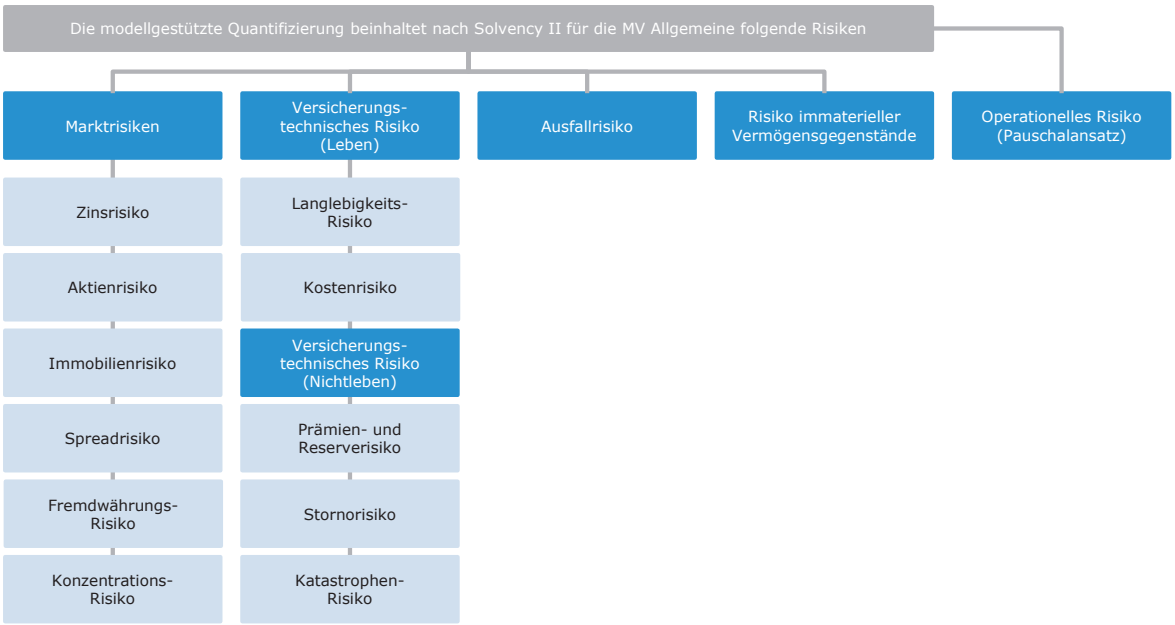

Risikoexposition – Übersicht

Das bedeutendste Risiko ist das versicherungstechnische Risiko gefolgt vom Marktrisiko. Alle anderen Risiken treten dagegen nur in wesentlich kleinerer Größenordnung auf. Eine Entlastung ergibt sich neben der Rückversicherung und Diversifikationseffekten durch die risikomindernde Wirkung der latenten Steuern.

Somit beläuft sich die Solvenzkapitalanforderung auf 20.191 TEUR im Vergleich zu den ökonomischen Eigenmitteln, die sich weit über das SCR hinaus auf 61.213 TEUR (31.12.2017: 62.396 TEUR) belaufen. Dies führt zum Stichtag 31.12.2018 zu einer komfortablen Bedeckungsquote von 303 Prozent (zum 31.12.2017: 326 Prozent).

Risikokapitalbedarf (SCR)	31.12.2017 TEUR	31.12.2018 TEUR
Marktrisiko	10.277	9.799
vt. Risiko	22.482	22.795
Ausfallrisiko	700	751
Diversifikation	- 10.005	- 9.968
Basiskapitalanforderung (BSCR)	**23.454**	**23.377**
Operationelles Risiko / Anpassung aus latenten Steuern	- 4.313	- 3.187
Risikokapitalbedarf (SCR)	**19.141**	**20.191**

Eine zusätzliche Risikoexponierung aufgrund von außerbilanziellen Positionen und/oder der Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften liegt nicht vor.

Diversifikation

Da die möglichen Verluste in den einzelnen Risikokategorien in einem 200-Jahresereignis für das gesamte Risiko gesehen naturgemäß nicht für jede Kategorie gleichzeitig den maximalen Wert erreichen, ist das zusammengefasste gesamte Risiko geringer als die Summe aus den einzelnen Kategorien. Die Differenz wird nach den unveränderten Vorgaben der Standardformel errechnet und als Diversifikation ausgewiesen. Diese Größe beschreibt den Risikoausgleich durch die Mischung der verschiedenen Risiken in einem Bestand. Bei der Zusammenfassung der Risikokategorien aus den jeweiligen Unterkategorien in den folgenden Unterabschnitten wird die Diversifikation zwischen den jeweiligen Unterkategorien ebenfalls berücksichtigt und entsprechend ausgewiesen.

C/1. Versicherungstechnisches Risiko

Die Übernahme versicherungstechnischer Risiken stellt das Kerngeschäft eines Versicherungsunternehmens dar und ist damit das bedeutendste Risiko der MV Allgemeine.

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aufgrund einer für das Unternehmen negativen Entwicklung der Versicherungsverpflichtungen. Mögliche Ursachen hierfür sind natürliche Schwankungen im Schadenverlauf, aber auch nicht zutreffende Annahmen bei der Kalkulation der Beiträge oder Veränderungen in der Risikocharakteristik.

Zu den versicherungstechnischen Risiken in der Kompositversicherung zählen insbesondere folgende Risiken aus dem Nichtlebensversicherungstechnischen Risikomodul:

- **Prämien- und Reserverisiko**
  Das Prämien- und Reserverisiko bezeichnet das Risiko, dass zukünftig vereinnahmte Prämien aus bestehenden Verträgen oder für bereits eingetretene Schadenfälle gebildete Reserven nicht zur Erfüllung der Entschädigungsansprüche ausreichen werden.

– **Stornorisiko**
  Die Nichtlebensversicherungsstornorisiko entspricht dem Verlust an Basiseigenmitteln, der sich aus einer Kombination folgender plötzlicher Ereignisse ergäbe: a) Beendigung von 40 Prozent der Versicherungsverträge, deren Beendigung zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne die Risikomarge führen würde; b) wenn Rückversicherungsverträge künftig abzuschließende Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge decken, einem Rückgang der Anzahl jener künftigen Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt wird, um 40 Prozent .

– **Katastrophenrisiko**
  Das Nichtlebenskatastrophenrisiko umfasst folgende Untermodule:
    - Naturkatastrophenrisiko (Sturm, Erbeben, Überschwemmung und Hagel);
    - Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen.

Zu den versicherungstechnischen Risiken in der Kompositversicherung zählen zudem folgende Risiken aus dem Lebensversicherungstechnischen Risikomodul:

– **Langlebigkeitsrisiko**
  Das Langlebigkeitsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten führt. Das Langlebigkeitsrisiko betrifft damit Versicherungen mit Erlebensfallcharakter.

– **Kostenrisiko**
  Das Kostenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen anfallenden Kosten ergibt.

Die Bedeutung des gesamten versicherungstechnischen Risikos für die Gesamtrisikoposition der MV Allgemeine ist wesentlich, es entspricht über 76,3 Prozent des Solvenzkapitalbedarfs der MV Allgemeine. Es wird aufgrund der Höhe der versicherungstechnischen Nettorückstellungen dominiert vom Prämien- und Reserverisiko. Das Katastrophenrisiko ist durch den Einkauf effizienter Rückversicherung nach oben beschränkt und betrifft nur einen geringen Teil der Verträge. Daher tritt das Katastrophenrisiko hinter dem Prämien- und Reserverisiko zurück. Aufgrund der kurzen Vertragslaufzeiten in der MV Allgemeine ist zudem das Stornorisiko gering. Die Risiken im Bereich Leben spielen mit einem Anteil von 1,4 Prozent an den gesamten versicherungstechnischen Risiken eine untergeordnete Rolle, da sie bei der MV Allgemeine lediglich Risiken aus Renten abbilden.

Vor Diversifikation beläuft sich der Risikokapitalbedarf für das versicherungstechnische Risiko zum 31.12.2018 auf 22.795 TEUR. Damit stieg das versicherungstechnische Risiko im Vergleich zum 31.12.2017 (22.482 TEUR) um 1,4 Prozent an. Der Anstieg ist auf die höheren Netto-Schadenrückstellungen im Bereich Nicht-Leben und auf ein wachstumsbedingt gestiegenes Naturkatastrophenrisiko zurückzuführen.

	31.12.2017 TEUR	31.12.2018 TEUR	Delta	Delta %
Nichtlebensversicherungstechnisches Risikomodul	**22.294**	**22.608**	**314**	**1,4**
Prämien und Reserve	21.018	21.226	208	1,0
Storno	591	515	- 76	- 12,8
Katastrophen	3.673	3.992	318	8,7
Summe	25.283	25.733	450	1,8
Diversifikation	- 2.988	- 3.125	- 136	4,6
Lebensversicherungstechnisches Risikomodul	**325**	**324**	**- 1**	**- 0,4**
Summe	22.482	22.795	314	1,4
Diversifikation	- 4.842	- 4.917	- 75	1,5
versicherungstechnisches Risiko gesamt	**17.640**	**17.879**	**239**	**1,4**

Risikokonzentrationen des versicherungstechnischen Risikos

Der Gefahr der Risikokonzentration wirkt die MV Allgemeine als Allgefahrenversicherer durch eine ausgewogene Mischung der Sparten und somit durch Diversifikation zwischen den Sparten entgegen. Im Bestand zeigt sich keine Konzentration auf eine Sparte, worauf auch in der Festlegung der Zeichnungs- und Annahmepolitik geachtet wird. Zur Kontrolle der Einhaltung wirtschaftlicher Grenzen des Risikos wurde ein Limitsystem eingesetzt.

Im Berichtsjahr 2018 war hierbei keine wesentliche Veränderung zum Berichtsjahr 2017 zu beobachten.

Risikominderungsmaßnahmen des versicherungstechnischen Risikos

Zur Minderung des versicherungstechnischen Risikos hat die MV Allgemeine Rückversicherung eingekauft.

Um die Wirksamkeit des Ausgleichs im Kollektiv zu erhalten, wird das bestehende Geschäft standardmäßig auf adverse Entwicklungen hin überprüft. Für den Fall solcher Entwicklungen wurde ein Sanierungsprozess etabliert.

Die Zeichnungs- und Annahmepolitik wird regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft und bei Bedarf neuen Marktsituationen angepasst.

Im Berichtsjahr 2018 war hierbei keine Veränderung zum Berichtsjahr 2017 zu beobachten.

C/2. Marktrisiko

Zur Erfüllung der eingegangenen Leistungsversprechen in der Zukunft ist es für Versicherungsunternehmen erforderlich, Kapital in Vermögensgegenständen verschiedener Art anzulegen. Neben dem

versicherungstechnischen Risiko stellt daher das Marktrisiko eines der beiden größten Risiken dar. Zum Marktrisiko zählen gemäß des Solvency II Standardmodells:

– **Zinsänderungsrisiko**
  Das Zinsrisiko bezeichnet die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinskurve oder in Bezug auf die Volatilität der Zinssätze. Zur Quantifizierung des Zinsrisikos wird die Änderung des Barwerts der betreffenden Instrumente in einem im Rahmen von Solvency II vorgegebenen Zinsschock betrachtet.

– **Aktienrisiko**
  Das Aktienrisiko umfasst Risiken, die sich aus Schwankungen der Aktienkurse für alle diesbezüglich sensitiven Aktiva ergeben. Bei der Bestimmung des Aktienrisikos werden sowohl Aktien (Aktienbestände Spezialfonds) als auch Beteiligungen (strategische und nicht-strategische Beteiligungen) berücksichtigt. Zur Quantifizierung des Aktienrisikos wird die Änderung der Marktwerte der betreffenden Positionen in einem im Rahmen von Solvency II vorgegebenen Kurs-Schock betrachtet.

  –> In der MV Allgemeine werden die Aktienrisiken durch ein umfassendes, dynamisches Kurssicherungsprogramm begrenzt. Dieses Kurssicherungsprogramm basiert auf der vom Vorstand verabschiedeten Kapitalanlage-Leitlinie und wird auf regelmäßiger Basis überwacht und nötigenfalls angepasst.

– **Immobilienrisiko**
  Das Immobilienrisiko umfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien. Neben Immobilien im engeren Sinne – bspw. Grundstücke und Gebäude – zählen hierzu auch Immobilienfonds. Zur Quantifizierung des Immobilienrisikos wird eine Reduzierung der Marktwerte der betreffenden Positionen um pauschal 25 Prozent betrachtet.

  –> Die Ergebnisse der ORSA-Berechnungen haben jedoch auch ergeben, dass diese Bewertung keinen wesentlichen Einfluss auf das Risiko gemäß Standardmodell hat. Die vorgenommene Quantifizierung des Immobilienrisikos anhand des Standardmodells führt somit zu validen Ergebnissen.

– **Spreadrisiko**
  Das Spreadrisiko umfasst Risiken, die sich insbesondere aus Bonitätsänderungen von Schuldnern ergeben und sich negativ auf den Marktwert der Kapitalanlagen auswirken können. Gegenstand der Betrachtung sind solche Finanzinstrumente, die auch in die Ermittlung des Zinsrisikos einfließen. Zur Quantifizierung des Spreadrisiko wird die Änderung des Barwerts der betreffenden Instrumente in einer im Rahmen von Solvency II vorgegebenen Spread-Veränderung betrachtet.

  –> Im Anlagebestand der MV Allgemeine befinden sich auch eine Reihe von Staatsanleihen und Darlehen an Staaten, die Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind, für die gemäß dem Standardmodell keine Spreadrisiken berücksichtigt werden müssen („Solva 0-Titel"). Im Rahmen des ORSA werden dennoch auch für diese „Solva 0-Titel" analog dem Standardmodell das Spreadrisiko ermittelt

und mit den sonstigen Annahmen des Standardmodells validiert. Die Ergebnisse dieser Berechnungen haben ergeben, dass die „Solva 0-Titel" keinen wesentlichen Einfluss auf das Spreadrisiko haben. Die vorgenommene Quantifizierung des Spreadrisiko anhand des Standardmodells führt somit zu validen Ergebnissen.

– **Währungsrisiko**
  Das (Fremd-)Währungsrisiko umfasst Risiken, die sich aus Wechselkursschwankungen für die in Fremdwährung gehaltenen Kapitalanlagen ergeben. Zur Quantifizierung des Währungsrisikos wird die Änderung des Barwerts der betreffenden Instrumente bei einer im Rahmen von Solvency II vorgegebenen Veränderung von Währungs-Paritäten betrachtet.

  –> *In der MV Allgemeine werden die Währungsrisiken durch ein umfassendes Hedging-Programm („Overlay Management") über alle Kapitalanlagen hinweg übergreifend abgesichert. Dieses Hedging-Programm wird auf täglicher Basis überwacht und nötigenfalls angepasst. Dadurch sind die Währungsrisiken bis auf einen geringen Betrag von vornherein abgesichert.*

– **Konzentrationsrisiko**
  Das Konzentrationsrisiko umfasst die zusätzlichen Risiken für ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation des Assetportfolios oder durch eine hohe Exponierung gegenüber eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

  –> *Durch das bestehende Limitsystem und die damit verbundene Diversifikation des Portfolios weist unser Kapitalanlageportfolio keine wesentlichen Konzentrationen auf. Auch wurden bislang keine Konzentrationen identifiziert, die ein Vorhalten von zusätzlichem Risikokapital erforderlich machen.*

Risikoexposition des Marktrisikos

Unter den Marktrisiken ist bei der MV Allgemeine vor allem das Spreadrisiko von hoher Bedeutung. Eine erhöhte Exposition ist außerdem gegenüber dem Aktienrisiko sowie dem Zinsänderungsrisiko gegeben. Vor Diversifikation beläuft sich der Risikokapitalbedarf für das Marktrisiko zum 31.12.2018 auf 9.799 TEUR. Im Vergleich zum Vorjahr (Marktrisiko per 31.12.2017: 10.277 TEUR) wurde das Marktrisikos um rund 4,6 Prozent verringert. Dieser Rückgang ist in erster Linie auf das Aktienrisiko zurückzuführen. Durch den starken Markteinbruch in 2018 hat im Modell ein weiterer Rückgang der Aktien und Beteiligungen eine geringere Auswirkung (auch wegen dem o.g. Kurssicherungsprogramm).

Die Marktrisiken verteilen sich vor Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zum 31.12.2018 folgendermaßen:

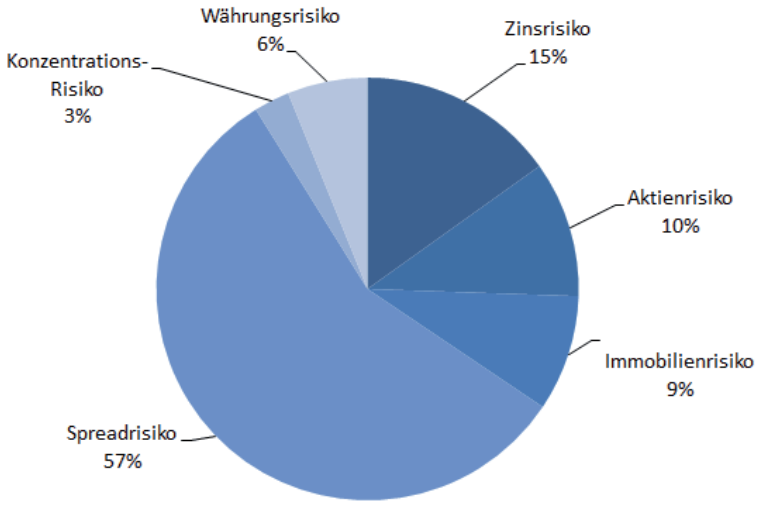

Anlage der Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die Kapitalanlagen werden unter dem Gesichtspunkt möglichst hoher Sicherheit und Rentabilität unter Berücksichtigung der erforderlichen Liquidität und unter Beachtung angemessener Mischung und Streuung – und damit im Einklang mit dem in Art. 132 der RRL 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht – angelegt. Der in Kapitel B/3. dargestellte Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht wird konsequent befolgt. Insbesondere wurde auch im Berichtsjahr darauf geachtet, dass lediglich in Produkte investiert wurde, deren Risiken hinreichend bewertet, überwacht, gesteuert und kontrolliert werden konnten. Die Anlagen in Produkte, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, erfolgten auf besonders vorsichtigem Niveau; auch auf eine breite Streuung der Kapitalanlagen wurde geachtet.

Der Münchener Verein greift bei seinen Kapitalanlageentscheidungen auf am Markt verfügbare Informationen zur Bonität des Emittenten zurück. Dies umfasst grundsätzlich auch externe Ratings, allerdings achtet er darauf, diese externe Experteneinschätzung nicht ungeprüft für ihre eigenen unternehmerischen Entscheidungen zu übernehmen. Jede Kapitalanlage im Direktbestand wird durch die Gesellschaft vor der Investition einer Risikoanalyse (gemäß CRA III) unterworfen und das Ergebnis dokumentiert. Diese unternehmenseigene Risikoanalyse ergänzt somit die externen Expertenmeinungen und prüft deren Angemessenheit. Neue Kapitalanlagen werden grundsätzlich vor Erwerb in einem Neue-Produkte-Prozess bewertet und vor Erwerb auch im Kapitalanlageausschuss diskutiert. Der Erwerb erfolgt erst nach Zustimmung des Vorstands der Gesellschaft.

Im Rahmen des Kapitalanlagecontrollings werden Auswirkungen von Marktveränderungen auf die im Bestand befindlichen Kapitalanlagen durch den Einsatz von Sensitivitäts- und Szenarioanalysen regelmäßig dargestellt.

Risikokonzentrationen des Marktrisikos

Risikokonzentrationen vermeiden die gruppenangehörigen Versicherungsunternehmen des Münchener Verein grundsätzlich, in der Kapitalanlage durch eine breite Diversifikation und Selektion. Konzentrationsrisiken in der Kapitalanlage überwacht der Münchener Verein durch ein eigenes, SAP-gestütztes Limitsystem.

Im Berichtsjahr 2018 war hierbei keine wesentlichen Veränderung zum Berichtsjahr 2017 zu beobachten.

Risikominderungsmaßnahmen des Marktrisikos

In der Münchener Verein Versicherungsgruppe wird ein ausgeprägtes Limitsystem für alle Risikokategorien eingesetzt, welches insbesondere in der Kapitalanlage die zeitnahe Steuerung der Risiken und gegebenenfalls eine zeitnahe Einleitung von Sicherungsmaßnahmen erlaubt.

Darüber hinaus vermeiden die gruppenangehörigen Versicherungsunternehmen grundsätzlich Währungsrisiken. Diese werden durch eine über alle Kapitalanlagen übergreifende Steuerung (Overlay) bis auf einen sehr geringen Betrag von vornherein abgesichert.

Zudem werden die Aktienrisiken durch ein umfassendes, dynamisches Kurssicherungsprogramm begrenzt.

Im Berichtsjahr 2018 war hierbei keine wesentliche Veränderung zum Berichtsjahr 2017 zu beobachten. Die Risikominderungstechniken werden im unveränderten Maß eingesetzt.

C/3. Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund unerwarteter Ausfälle oder Verschlechterungen der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern im Zusammenhang mit Rückversicherungsverträgen, finanziellen Absicherungsinstrumenten (z.B. Finanzderivaten), Bankguthaben, Hypothekendarlehen sowie Außenständen von Versicherungskunden oder Versicherungsvermittlern. Davon abzugrenzen ist das Spreadrisiko, welches bereits in Kapitel C/2 angesprochen wurde. Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) umfasst somit alle sonstigen nicht im Spreadrisiko erfassten Kreditrisiken

Bei der Ermittlung des Kreditrisikos werden die Forderungen in zwei Kategorien aufgeteilt:

- Verträge zur Risikominderung wie Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivate („Typ 1")
- Forderungen gegenüber Vermittlern und Versicherungsunternehmen sowie Hypothekendarlehen und alle sonstigen Kreditrisiken („Typ 2")

Risikoexposition des Kreditrisikos

Bei der Auswahl der Geschäftspartner, z.B. in der Rückversicherung, achten wir soweit wie möglich auf eine sehr gute Bonität. Für drohende Forderungsausfälle wird bereits im handelsrechtlichen Jahresabschluss durch ausreichende Wertberichtigungen Vorsorge getragen.

Vor Diversifikation beläuft sich der Risikokapitalbedarf für Kreditrisiken zum 31.12.2018 auf 751 TEUR (in 2017: 700 TEUR). Damit stieg das Kreditrisiko im Berichtsjahr um 7,3 Prozent.

Wegen der geringen Bedeutung des Kreditrisikos für das Risikoprofil der MV Allgemeine wirkt eine Erhöhung der Netto-Kapitalanforderungen nur marginal auf die Solvabilitätsquote.

Risikokonzentrationen des Kreditrisikos

Risikokonzentrationen des Kreditrisikos vermeiden die gruppenangehörigen Versicherungsunternehmen des Münchener Verein in der Kapitalanlage und in der Auswahl der Rückversicherungs-Partner durch eine breite Diversifikation und Selektion. Konzentrationsrisiken in der Kapitalanlage überwacht der Münchener Verein durch ein eigenes, SAP-gestütztes Limitsystem.

Im Berichtsjahr 2018 war hierbei keine wesentlichen Veränderung zum Berichtsjahr 2017 zu beobachten.

Risikominderungsmaßnahmen des Kreditrisikos

Im Berichtsjahr bestand mit einem externen Asset Manager eine Vereinbarung zur Stellung von Sicherheiten („Collateral Management"). Ziel dieses Collateral Managements ist es, das Kontrahentenrisiko (= Kreditrisiko) des Geschäftspartners aus laufenden Absicherungs-Transaktionen zu verringern. Damit wurde das Kreditrisiko aus derartigen Transaktionen signifikant vermindert.

C/4. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass die MV Allgemeine nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko ist vor allem ein aus dem Marktrisiko und dem versicherungstechnischen Risiko abgeleitetes Risiko. Bereits bei der Kapitalanlagestrategie wird das Liquiditätsrisiko dadurch berücksichtigt, dass eine Abstimmung von künftigen Zins- und Tilgungszahlungen mit den erwarteten versicherungstechnischen Zahlungsströmen aus Beitragseinnahmen und Versicherungsleistungen erfolgt.

Die Liquiditätsplanung als Bestandteil der Kapitalanlageplanung der gruppenangehörigen Versicherungsunternehmen der Münchener Verein Versicherungsgruppe basiert im Wesentlichen auf den erwarteten Zahlungsströmen aus den Versicherungsverträgen, vor allem Beiträge und Leistungen sowie den Vermögenswerten, vor allem Kapitalerträge, Zu- und Abgängen. Das daraus abgeleitete Liquiditätsrisiko wird durch eine regelmäßige Überwachung in einem fünfstufigen System, nach einzelnen Assetklassen, permanent gesteuert.

Zudem erfolgt im Rahmen des aktiv betriebenen Asset-Liability-Managements (ALM-Prozess) ein laufend überwachtes „Cashflow-Matching", durch das die Zahlungsströme aus den Kapitalanlagen den Anforderungen der zu leistenden Zahlungsströme der Passivseite entsprechend angepasst werden. Das Liquiditätsrisiko der MV Allgemeine ist äußerst gering, da mittelfristig die Summe aus liquiditätswirksamen Beiträgen und ordentlichen Kapitalanlageergebnissen die prognostizierten Auszahlungen für Versicherungsleistungen und den Versicherungsbetrieb deutlich überdecken.

Für das Liquiditätsrisiko ist kein Risikokapital vorzuhalten.

C/5. Operationelles Risiko

Operationelle Risiken entstehen in betrieblichen Systemen oder Prozessen, die aus menschlichem oder technischem Versagen bzw. aus externen Einflussfaktoren resultieren oder rechtlichen Risiken, die auf vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen basieren. Aufgrund der hohen Durchdringung unserer Geschäftsprozesse mit IT-Systemen kommt dem Management der technischen Risiken eine bedeutende Rolle zu. Wirksame Schutzvorkehrungen der IT-Sicherheit verhindern insbesondere Betriebsstörungen und -unterbrechungen, Datenverluste und externe Angriffe auf unsere Systeme.

Im Bereich menschlicher Risiken wird das Risiko fehlerhafter Bearbeitung oder Handlungen in betrügerischer Absicht durch stichprobenhafte Prüfung von Bearbeitungsvorgängen minimiert, Auszahlungen unterliegen zudem strengen Berechtigungs- und Vollmachtsregelungen.

Über das in den gruppenangehörigen Versicherungsunternehmen der Münchener Verein Versicherungsgruppe eingerichtete Interne Kontroll-System (IKS) besteht eine umfassende Übersicht zu Prozessrisiken. Soweit die operationellen Risiken quantifizierbar sind, bewerten wir diese in unserem Risikomanagementsystem.

Der nach den Solvency II-Regeln pauschal ermittelte operationelle Risikokapitalbedarf (SCR) beläuft sich zum 31.12.2018 auf 2.277 TEUR.

C/6. Andere wesentliche Risiken

Strategisches Risiko und Reputationsrisiko

Strategische Risiken und Reputationsrisiken (wie auch operationale Risiken) werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses durch die laufende Identifikation, Analyse und Überwachung sowie die Berichterstattung im Risikobericht berücksichtigt.

Dies erfolgt unter anderem durch die jährlich überprüfte und vom Vorstand verabschiedete Geschäftsstrategie, die daraus abgeleitete Risikostrategie und die daraus widerspruchsfrei abgeleiteten internen Prozesse und internen Leitlinien.

Emerging Risks

Unter „Emerging Risks" versteht der Münchener Verein (potentielle) neue oder bislang nicht bekannte Risiken, welche in Zukunft ein ungewisses, aber ggf. hohes Schadenpotenzial aufweisen könnten und deshalb für den Münchener Verein von Bedeutung sind.

Von den traditionellen Risiken unterscheiden Emerging Risks sich dadurch, dass sie anfänglich nur schwer zu beobachten sind, da sie häufig noch unbekannt sind oder versteckt liegen, dass die Risiken aufgrund der mangelnden Schadenerfahrung schwer zu beurteilen und zu bewerten sind, was – bezogen auf die Auswirkung auf den versicherungstechnischen Bereich – auch die Berechnung einer Prämie sehr schwierig macht. Zudem sind die potenziellen schädlichen Auswirkungen langfristiger Natur.

Aufgabe des Emerging Risk Managements ist es, neue und sich verändernde Risiken frühzeitig zu erkennen, diese eingehend zu analysieren und daraus das Risikopotenzial für den Münchener Verein abzuleiten und entsprechende Maßnahmen zur Beherrschung und Minimierung der Risiken zu ergreifen. Dazu findet ein regelmäßiger Austausch innerhalb der Versicherungsgruppe – unter anderem im Rahmen der Vorstandsklausuren und der regelmäßigen Sitzungen des Risikokomitees – statt.

Emerging Risks in der Versicherungstechnik versucht der Münchener Verein durch angemessene Prämienkalkulationen und ein detailliertes Controlling der Bestands- und Schadensentwicklung, sowie durch ein breites (möglichst nicht korreliertes) Produktportfolio einzudämmen. -> Hier sind derzeit keine wesentlichen strategischen Risiken erkennbar.

Emerging Risks im Asset Management versucht der Münchener Verein durch eine angemessene Strategische Asset Allocation (SAA) und ein breit diversifiziertes Anlageportfolio einzudämmen. Hinzu kommt, dass etwaige adverse Entwicklungen unter anderem in regelmäßig stattfindenden Kapitalanlage Jour Fixes besprochen werden. -> Hier sind derzeit keine wesentlichen strategischen Risiken erkennbar.

C/7. Sonstige Angaben

Zweckgesellschaften und außerbilanzielle Positionen

Die MV Allgemeine setzt im Versicherungsgeschäft keine Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicle, SPV) ein, so dass auch keine Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften erfolgt.

Außerbilanzielle versicherungstechnische Risiken liegen nicht vor.

Aktuelle Risikosensitivität

Zur Beurteilung der ökonomischen Risikotragfähigkeit und damit des Gesamtsolvabilitätsbedarfs werden neben der Berechnung des Risikomodells auch darauf aufbauende Sensitivitätsanalysen, Stresstests und Szenarioberechnungen durchgeführt. Sie dienen dem Verständnis, welche Auswirkungen veränderte Rahmenbedingungen auf die ökonomische Risikotragfähigkeit haben.

Die Auswahl der Analysen erfolgte insbesondere anhand folgender Kriterien: Einerseits sollen Sensitivitätsanalysen betrachtet werden, bei denen von einem wesentlichen Einfluss auf die ökonomische Risikotragfähigkeit ausgegangen wird. Andererseits sollen exogene Einflüsse bzw. Stresse untersucht werden, bei denen es für die Gesellschaften kaum Möglichkeiten gibt, gegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus können Sensitivitätsanalysen auch durchgeführt werden, um zusätzliche Erkenntnisse über die Wirkungsweise und Sensitivität des Risikomodells zu gewinnen bzw. das Risikoprofil des Münchener Verein besser zu verstehen.

Ausgangslage dieser Sensitivitätsanalysen, Stresse und Szenariorechnungen sind die Ergebnisse des ORSA, den der Münchener Verein im Rahmen seines ORSA-Berichts 2018 zusammengefasst hat. Dieser ORSA-Bericht wurde vom Vorstand im Rahmen der Sitzung vom 10. Dezember 2018 verabschiedet.

- Untersuchte Stressszenarien – versicherungstechnisches Risiko

Im Berichtszeitraum wurden bzgl. der versicherungstechnischen Risiken diverse Sensitivitätsanalysen, Szenariorechnungen und Stresstests durchgeführt.

Szenario „Anstieg der Schadenrückstellungen"

Die versicherungstechnischen Risiken und die versicherungstechnischen Rückstellungen werden maßgeblich von der Höhe der Schadenrückstellungen beeinflusst. Den größten Unsicherheitsfaktor für das Ergebnis stellt somit eine Erhöhung der Schadenrückstellungen dar. Eine solche Erhöhung kann durch verschiedene Szenarien begründet sein. Zum einen können sich bekannte Schäden schlechter entwickeln, als dies prognostiziert wurde. Zum anderen ist es möglich, dass mehr Schäden als gewöhnlich, oder einkalkuliert, mit Verspätung gemeldet werden. In beiden Fällen werden die zur Regulierung der Schäden benötigten Rückstellungen unterschätzt. Insbesondere von Bedeutung sind hierbei mittelgroße Einzelschäden, die zwar aufgrund des kleinen Bestandes eine große Wirkung auf das Gesamtergebnis erzielen, jedoch nicht durch nichtproportionale Rückversicherung gedeckt sind. Kleinere Schäden haben nur geringe Auswirkungen auf das Ergebnis, größere Schäden sind nichtproportional rückgedeckt und daher in der relevanten Nettobetrachtung nach oben beschränkt.

In der Sensitivitätsanalyse wurde ein Anstieg der Schadenrückstellungen in allen Sparten um 10 Prozent untersucht. Die Festlegung der realistischen Schockhöhe erfolgte anhand der Analyse historischer Geschäftsergebnisse.

Die Analyse ergab, dass die Bedeckungsquote in diesem Szenario nicht wesentlich niedriger als im Basisszenario ausfällt.

> Die durchgeführten Analysen haben ergeben, dass die MV Allgemeine eine auch in Stresssituationen hinreichende Kapitalausstattung besitzt und ihre Verpflichtungen jederzeit erfüllen kann.

Szenario „Anstieg der Schadenquoten"

Einen weiteren wesentlichen Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen stellen die Prämienrückstellungen dar. Diese werden wesentlich beeinflusst von den für die Zukunft geschätzten Schadenquoten des Bestandes. Übersteigen die tatsächlichen Schadenquoten die prognostizierten, so

führt dies zu einer Verschlechterung der Solvenzquote. Solche Abweichungen können beispielsweise durch eine nicht ausreichend einkalkulierte Erhöhung der Inflation begründet sein.

Es wurde eine Sensitivitätsanalyse mit in allen Sparten um 10 Prozentpunkte erhöhten zukünftigen Schadenquoten durchgeführt. Die festgelegte Höhe des Schocks befindet sich innerhalb der durchaus üblichen Schwankungsbreiten der Schadenquoten.

Die Analyse ergab, dass die Bedeckungsquote in diesem Szenario nicht wesentlich niedriger als im Basisszenario ausfällt.

> Die durchgeführten Analysen haben ergeben, dass die MV Allgemeine eine auch in Stresssituationen hinreichende Kapitalausstattung besitzt und ihre Verpflichtungen jederzeit erfüllen kann.

- *Untersuchte Stressszenarien – Marktrisiken*

„Zinsstress"

Die Höhe der Zinskurve stellt unter Solvency II einen zentralen Einflussfaktor dar, da dieser Auswirkung auf alle Bereiche hat. Die Bilanz wird zum einen durch die zinsabhängigen Marktwerte der Kapitalanlage beeinflusst, zum anderen ist auch der Wert der vt. Rückstellungen auf der Passivseite davon abhängig. Da die Duration der Aktiv- und Passivseite nicht identisch sind, ist eine ungleiche Entwicklung von Aktiv- und Passivseite und daraus folgend auch eine Veränderung der Eigenmittel zu erwarten. Angesichts dessen wurde eine Sensitivitätsanalyse mit einer abgesenkten Zinsstrukturkurve und einer nach oben verschobenen Zinsstrukturkurve (100 Basispunkte Zins-down bzw. 100 Basispunkte Zins-up) durchgeführt. Die Veränderung um 100 Basispunkte orientiert sich dabei an beobachteten Rückgängen historischer Daten.

Ein Rückgang des Zinsniveaus im untersuchten Umfang würde die SCR-Bedeckungsquote der MV Allgemeine geringfügig belasten. Die Solvabilität ist auch in diesem Szenario auf einem attraktiven Niveau nahezu unverändert gesichert. Ein Anstieg des Zinsniveaus im untersuchten Umfang würde die SCR-Bedeckungsquote der MV Allgemeine in einem ähnlich geringen Maße verbessern als der untersuchte Zinsrückgang belastend wirken würde.

> Die durchgeführten Analysen haben ergeben, dass die MV Allgemeine eine auch in Stresssituationen hinreichende Kapitalausstattung besitzt und ihre Verpflichtungen jederzeit erfüllen kann.

„Spreadstress"

Darüber hinaus wurde eine Sensitivitätsanalyse mit einer angenommenen Verschlechterung der Spreads durchgeführt. Es wurde dabei angenommen, dass die Spreads am Kapitalmarkt eine durchschnittliche Erhöhung um 25 Basispunkte nach sich zieht, was bezogen auf die aktuellen Spreads der Kapitalanlagen der MV Allgemeine einem Anstieg von über 40 Prozent entspricht. Die Spread-Verschlechterung führt zur Senkung der Eigenmittel und einem Anstieg des Risikokapitalbedarfs. Daraus ergibt sich, dass die Bedeckungsquote in diesem Szenario geringfügig niedriger als im Basisszenario ist.

> Die durchgeführten Analysen haben ergeben, dass die MV Allgemeine eine auch in Stresssituationen hinreichende Kapitalausstattung besitzt und ihre Verpflichtungen jederzeit erfüllen kann.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Ausgangspunkt ist die gemäß § 74 Abs. 1 VAG aufsichtsrechtlich geforderte Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva zum Zweck der Bestimmung des vorhandenen ökonomischen Eigenkapitals (Solvabilitätsübersicht) zu einem Stichtag. Dabei sind alle Vermögenswerte mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten. Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

D/1. Vermögenswerte

Inhalt dieses Kapitels ist – getrennt für jede Klasse der Vermögensgegenstände – eine quantitative und qualitative Erläuterung etwaiger wesentlicher Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke einerseits sowie die Bewertung im Jahresabschluss andererseits stützt.

Soweit Aufwendungen und Erträge, die in Schätzungen und Modellierungen zur Ermittlung von Solvency II Werten eingehen, auf fremde Währungen lauten, sind diese mit dem jeweiligen Transaktionskurs in Euro umgerechnet. Aktiv- und Passivposten sind generell mit den Devisenkassamittelkursen des Stichtages in Euro umgerechnet.

Ansatz- und Bewertungsregeln im Deutschen Handelsrecht (HGB)

Der Jahresabschluss hat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 238 ff HGB zu erfolgen. Im Gegensatz zu internationalen Bilanzierungsregeln kennzeichnet sich die deutschen Rechnungslegungsvorschrift aus durch:

1. Anschaffungskostenprinzip, wonach Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt werden dürfen (§ 253 Abs. 1 HGB); Marktwertsteigerungen bei Vermögensgegenständen dürfen daher aus dem Vorsichtsprinzip heraus nicht in der Folgebewertung über den Anschaffungskosten angesetzt werden. Damit wird eine frühzeitige Gewinnrealisierung verhindert. Sinkt hingegen der Marktwert unter die Anschaffungskosten, kann eine Wertminderung geboten sein. Bei Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienlich ist, muss allerdings die Wertminderung von dauerhaftem Charakter sein.
2. Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wie immateriellen Vermögensgegenständen, Gebäuden oder Betriebs- und Geschäftsausstattung ist der Werteverlust durch planmäßige Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu erfassen (§ 253 Abs 3 HGB).
3. Bei den Kapitalanlagen Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen sowie bei Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen sowie den übrigen Ausleihungen sind die Anschaffungskosten zuzüglich oder abzüglich der kumulierten Amortisation zwischen den Anschaffungskosten und dem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Tilgungen und Abschreibungen wegen dauerhafter Wertminderung werden von dem Restbuchwert zum jeweiligen Bilanzstichtag abgesetzt.

Solvency II Bewertungshierarchie für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die keine versicherungstechnischen Rückstellungen sind

Die beizulegenden Zeitwerte werden auf Basis der dreistufigen Solvency II Bewertungshierarchie ermittelt.

Ebene 1: Verwendung von auf aktiven Märkten notierten Marktpreisen für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten.

Ebene 2: Sofern die Verwendung notierter Marktpreise für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht möglich ist: Verwendung von auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notierte Marktpreise unter Berücksichtigung der Unterschiede des Bewertungsobjekts.

Ebene 3: Sofern die Verwendung notierter Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht möglich ist: Anwendung von Bewertungsmodellen und Berücksichtigung von marktgerechten Preisinformationen. Hierbei handelt es sich um eine alternative Bewertungstechnik, bei der die Bewertung so weit wie möglich aus Vergleichswerten abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise unter größtmöglicher Verwendung von Marktdaten errechnet wird.

Wesentliche Unterschiede in der Gegenüberstellung von Solvency II - Werten und HGB-Werten in der Solvenzübersicht der MV Allgemeine resultieren vor allem aus:

- dem Verzicht auf den Ansatz von einzelnen Positionen bei den immateriellen Vermögensgegenständen der Solvency II Werte;

- der Erfassung von stillen Reserven oder Lasten bei der Ermittlung der Solvency II Werte für Kapitalanlagen;

- einer realistischen Portfoliobewertung zur Ermittlung eines besten Schätzwerts für die Solvency II Werte der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber nach den Grundsätzen der Vorsicht und der Einzelbewertung bewerteten Schadenrückstellungen und sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen der HGB-Werte;

- der Ermittlung der Solvency II Werte von Pensionsverpflichtungen auf Basis der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze;

- Bildung von latenten Steuern für künftige Steuerforderungen und Steuerverpflichtungen aus den temporären Differenzen zwischen den ökonomischen Werten der Solvenzbilanz nach Solvency II und der Steuerbilanz unter Berücksichtigung des lokalen Steuersatzes für Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer.

Nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Positionen der Marktwertbilanz und deren Zuordnung zur Bewertungssystematik:

Übersicht finanzielle Vermögenswerte, Immobilien, Sachanlagen und Vorräte				
	Mark-to-Market		Mark-to-Model	Beizulegende Zeitwerte (Gesamt)
	Notierte Marktpreise auf aktiven Märkten (Ebene 1)	Notierte Marktpreise ähnlicher Vermögens-werte und Verbindlich-keiten (Ebene 2)	nicht am Markt beobachtbare Bewertungs-parameter (Ebene 3)	TEUR
Positionen der Solvenzbilanz Aktiva				
Anteile verb. Unternehmen/Beteiligungen	X		X	19
Staatsanleihen	X			33.410
Unternehmensanleihen	X	X		51.254
Organismen für gemeinsame Anlagen	X			53.827
Positionen der Solvenzbilanz Passiva				
versicherungstechnische Rückstellungen Brutto			X	88.489
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen			X	2.165
Rentenzahlungsverpflichtungen			X	11.202

Die Wertansätze und Angaben sind auf den Stichtag 31.12.2018 erstellt.

Übersicht finanzielle Vermögenswerte, Immobilien, Sachanlagen und Vorräte			
	Solvency II 31.12.2018 Marktwerte TEUR	**HGB 31.12.2018** Buchwerte TEUR	**Δ SII vs HGB** TEUR
Immaterielle Vermögenswerte	—	1.689	- 1.689
Latente Steueransprüche	8.063	6.816	1.248
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	1	1	—
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	19	19	—
Staatsanleihen	33.410	31.101	2.310
Unternehmensanleihen	51.254	48.429	2.825
Organismen für gemeinsame Anlagen	53.827	52.425	1.403
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	20.199	34.148	- 13.949
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	637	637	—
Forderungen gegenüber Rückversicherern	1.102	1.102	—
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	851	851	—
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	646	646	—
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	20	1.105	- 1.086
Summe	**170.030**	**178.968**	**- 8.938**

Immaterielle Vermögenswerte

Unter den Immateriellen Vermögenswerten werden im Wesentlichen Anschaffungskosten für Lizenzen an Anwendungs- und Systemsoftware aktiviert und über die planmäßige Nutzungsdauer nach HGB abgeschrieben. Da diese Lizenzen nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden können und daher ein Einzelveräußerungspreis nicht ermittelbar ist, wird in Übereinstimmung mit der Delegierten Verordnung Artikel 12 der Wert mit Null angesetzt.

Latente Steueransprüche

Zukünftige latente Steueransprüche beinhalten die aktive Steuerabgrenzung aus temporären unterschiedlichen Wertansätzen der Solvency II-Werte aus der Solvenzübersicht und der Steuerbilanz.
Die latenten Steueransprüche werden nach den Positionen der Solvenzübersicht aus der Gegenüberstellung von Solvency II-Werten und steuerbilanziellen Werten einzeln ermittelt.

Bei der Ermittlung latenter Steuern werden Annahmen über die zeitliche Umkehrung der Differenzen zwischen unterschiedlichen Wertansätzen sowie Annahmen über den erwarteten Steuersatz getroffen. Daher erfolgt die Berechnung der Steuerabgrenzung mit dem zum Zeitpunkt der Auflösung wahrscheinlich gültigen Steuersatz.

Die Steuersätze berücksichtigen, dass kumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte deklariert wurden, im Ergebnis nicht mit latenter Steuer belastet werden.

Die Werthaltigkeit latenter Steuern wird jährlich anhand eines Werthaltigkeitstests nachgewiesen. Latente Steuern sind undiskontiert ausgewiesen. Eine Saldierung von aktiven und passiven latenten Steuern erfolgt nicht.

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Der Solvency II Wert an Immobilien, Sachanlagen und Vorräten beinhaltet im Wesentlichen die übrigen Positionen Sachanlagen und Vorräte, welche vereinfachend aufgrund der Unwesentlichkeit mit dem Wert, welcher nach den handelsrechtlichen Vorschriften (HGB) anzusetzen ist, angesetzt wurden. Der HGB-Wert dieser Vermögenswerte in Höhe von 1 TEUR entspricht den um planmäßige Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verminderten Anschaffungskosten; im Falle einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

Anteile an verbundene Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

In der Position Anteile an verbundenen Unternehmen werden Beteiligungen ausgewiesen, an der Anteile von mehr als 50 Prozent der Stimmrechte gehalten werden, da hier ein beherrschender Einfluss besteht (Mehrheitsbeteiligung). Hierzu sind nach der Auslegungsentscheidung der BaFin nicht mehrheitliche Anteile an offenem Investmentvermögen auszuweisen. Diese sind unter den Organismen für gemeinsame Anlagen auszuweisen.

Als Beteiligungen werden Anteile an Unternehmen ausgewiesen, deren Beteiligungsquote größer 20 Prozent der Stimmrechte beträgt.

Nach HGB werden die Anteile mit den historischen Anschaffungskosten abzüglich dauerhafter Wertminderungen angesetzt.

Zum 31.12.2018 hält die Gesellschaft in erste Linie nachstehende Beteiligungen mit einem HGB Buchwert von 18 TEUR:

Übersicht über die Beteiligungen					
	Anteil am Gesellschafts-kapital	**31.12.2018**		**Solvency II 31.12.2018 Marktwert** TEUR	**HGB 31.12.2018 Buchwert** TEUR
		Eigen-kapital TEUR	**Ergebnis des Geschäftsjahres** TEUR		
GDV Dienstleistungs GmbH & Co. KG	0,11 %	25	0	18	18
Gesamtsumme				**18**	**18**

Eine Bewertung mit einem an einem aktiven Markt notierten Marktpreis ist für die von der MV Allgemeine gehaltenen Beteiligungen nicht möglich. Die Beteiligung ist von untergeordneter Bedeutung. Daher wird aus Vereinfachungsgründen der HGB-Wert in die Solvency II Bilanz übernommen.

Der HGB-Wert von Beteiligungen entspricht den Anschaffungskosten bzw. dauerhaft niedrigeren beizulegenden Werten; ein einmal gewählter niedrigerer Wertansatz aus der Vergangenheit wird auf einen höheren beizulegenden Wert bis maximal in Höhe der Anschaffungskosten zugeschrieben, sofern die Gründe für die ursprüngliche Abschreibung nicht mehr gegeben sind.

Staatsanleihen und Unternehmensanleihen

Staatsanleihen und Unternehmensanleihen werden im handelsrechtlichen Abschluss unter der Bilanzposition „*Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere*", sowie der Bilanzposition „*Namensschuldverschreibungen und Schuldscheinscheinforderungen*" ausgewiesen, welche zu Anschaffungskosten abzüglich etwaiger Abschreibungen wegen dauerhafter Wertminderung angesetzt sind. Bei Namensschuldverschreibungen und Schuldscheinforderungen sind die Anschaffungskosten zuzüglich oder abzüglich der kumulierten Amortisation zwischen den Anschaffungskosten und dem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Tilgungen und Abschreibungen wegen dauerhafter Wertminderung werden von dem Restbuchwert zum jeweiligen Bilanzstichtag abgesetzt.

Der Solvency II Wert entspricht bei börsennotierten Wertpapieren, die an einem aktiven Markt gehandelt werden, dem letzten zum Bilanzstichtag verfügbaren Börsenkurs. Sofern kein Börsenkurs vorhanden ist, wird der beizulegende Zeitwert unter Anwendung der Discounted Cash Flow Methode ermittelt. Basis hierfür ist die aktuelle Zinskurve unter Berücksichtigung von laufzeit- und emittentenabhängigen Bonitäts- und Liquiditätsspreads.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Investmentfonds sind alle Fonds, deren alleiniger Zweck in der gemeinsamen Anlage in übertragbare Wertpapiere und / oder andere Kapitalanlagen liegt. Die Investmentfonds der MV Allgemeine sind der Solvency II Complementary Identifikation Code (CIC) Kategorisierung zugeordnet und beinhalten Aktien-, Renten-, gemischte und Immobilien-Fonds. Da alle diese Investmentsfonds die Kriterien des § 95 KAGB und des §1 Abs. 10 KGB aufweisen, erfolgt nach Klarstellung der BaFin der Ausweis unter den Organismen für gemeinsame Anlagen. Daher wurden die Anteile in der Solvenzbilanz umgegliedert. Die Anteile an Investmentfonds sind nach HGB zu den Anschaffungskosten abzüglich etwaiger Abschreibungen infolge dauerhafter Wertminderungen angesetzt.

Der Solvency II-Wert entspricht bei börsennotierten Wertpapieren, die an einem aktiven Markt gehandelt werden, dem letzten zum Bilanzstichtag verfügbaren Börsenkurs. Sofern kein Börsenkurs vorhanden ist, erfolgt die Bewertung von Investmentfonds zu dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelten Rücknahmepreis.

Darlehen und Hypotheken

Darlehen und Hypotheken sind Finanzanlagen aus der Ausleihung von Geldmitteln des Gläubigers an Schuldner mit oder ohne beinhaltete Sicherheit (Ausleihungen und Hypothekendarlehen).

Der HGB - Ansatz erfolgte zu den Anschaffungskosten zuzüglich oder abzüglich der kumulierten Amortisation zwischen den Anschaffungskosten und dem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Tilgungen und Abschreibungen wegen dauerhafter Wertminderung werden von dem Restbuchwert zum jeweiligen Bilanzstichtag abgesetzt.

Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte erfolgt auf Ebene der Einzeltitel.

Bei der Zeitwertermittlung für Hypothekendarlehen wird ein Kündigungsrecht gemäß § 489 BGB nach 10 Jahren berücksichtigt.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern enthalten die fälligen Beträge aus Forderungen an Versicherungsnehmer, Versicherungsvermittler sowie andere Versicherungsunternehmen. Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Nominalbetrag, vermindert um voraussichtliche Forderungsausfälle.

Mit Ausnahme der Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern für noch nicht fällige Ansprüche entspricht der der Solvency II Wert dem handelsrechtlichen Wert, da es sich hierbei im Wesentlichen um kurzfristige und bei Personen im Notlagentarif um mittelfristige Außenstände (ca. 1 Jahr bis max. 3 Jahre) und zahlungsnahe Positionen handelt. Hierbei werden die handelsrechtlichen Wertberichtigungen als ökonomische Berücksichtigung des Kontrahentenrisikos angesehen.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Der Solvency II Wert entspricht dem handelsrechtlichen Wert, da es sich hierbei im Wesentlichen um kurzfristige Außenstände (bis zu 1 Jahr) handelt.

Der handelsrechtliche Wert ist der Nominalbetrag, der dem Rückzahlungsbetrag entspricht.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel sind Barmittel und täglich fällige Guthaben bei Banken. Die Zahlungsmitteläquivalente umfassen kurzfristige hochliquide Finanzmittel, die jederzeit in festgelegte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Handelsrechtlich erfolgt der Ansatz zum Nominalbetrag.

Der Solvency II Wert entspricht daher dem handelsrechtlichen Wert:

- Einlagen bei Kreditinstituten, Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand sind mit dem Nennwert angesetzt.

- Einlagen bei Kreditinstituten entsprechen aufgrund des kurzfristigen Charakters den handelsrechtlichen Buchwerten.

D/2. Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

a) Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen und Beschreibung der Bewertung

Zum 31.12.2018 belaufen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen auf:

	KH TEUR	Kasko TEUR	Sach TEUR	Haft TEUR	Unfall TEUR	Leben TEUR
vt. Rückstellungen brutto	**24.350**	**3.230**	**5.080**	**34.092**	**19.697**	**2.041**
Best Estimate	21.856	3.180	5.008	31.497	18.697	2.021
Prämienrückstellungen	- 457	168	1.473	3.437	419	—
Schadenrückstellungen	22.313	3.011	3.535	28.060	18.278	2.021
Risikomarge	2.494	50	71	2.595	999	20
Einforderbare Beträge aus Rückversicherung	7.342	830	1.189	6.307	3.724	805
vt. Rückstellungen netto	**17.008**	**2.399**	**3.890**	**27.785**	**15.973**	**1.236**

In Summe betragen die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Rückversicherung 68.291 TEUR. Im Vergleich zum Vorjahr (65.884 TEUR) gibt es keine wesentlichen Änderungen. Die Schadenrückstellungen steigen aufgrund höherer Belastungen aus einzelnen größeren Schäden leicht an. Ein Teil des

Anstieges ist jedoch durch Rückversicherung gedeckt. Im Vorjahr (31.12.2017) beliefen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen auf:

	KH TEUR	**Kasko** TEUR	**Sach** TEUR	**Haft** TEUR	**Unfall** TEUR	**Leben** TEUR
vt. Rückstellungen brutto	**23.372**	**2.450**	**5.615**	**33.200**	**19.129**	**2.122**
Best Estimate	21.068	2.411	5.538	30.715	18.108	2.102
Prämienrückstellungen	- 562	112	1.479	3.348	223	—
Schadenrückstellungen	21.630	2.299	4.059	27.366	17.885	2.102
Risikomarge	2.304	39	77	2.485	1.021	20
Einforderbare Beträge aus Rückversicherung	7.263	640	1.551	6.032	3.685	834
vt. Rückstellungen netto	**16.109**	**1.810**	**4.064**	**27.168**	**15.445**	**1.288**

Grundlagen und Methoden der Bewertung

Die MV Allgemeine bildet in der Solvenzbilanz für sämtliche Versicherungsverpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten versicherungstechnische Rückstellungen. Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben auf verlässliche und objektive Art und Weise berechnet worden. Die Ermittlung erfolgt nach marktkonformen Prinzipien.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen bestehen aus drei Komponenten:

- Schadenrückstellungen für bereits eingetretene Schäden,
- Prämienrückstellungen für noch nicht eingetretene Schäden aus bereits eingegangenen Versicherungsverpflichtungen und
- der Risikomarge, die die Kapitalkosten für die Bereitstellung des Risikokapitals abbildet.

Zur Berechnung des Besten Schätzwertes der Schadenrückstellungen in der Nicht-Lebensversicherung werden historische Abwicklungsdreiecke und Marktdaten herangezogen, wobei Großschäden gesondert betrachtet werden. Die zugrundeliegenden Daten werden im Vorfeld der Berechnungen durch Abgleich mit Bilanz- und GuV-Daten auf ihre Korrektheit geprüft. Auf Basis der historischen Daten erfolgt dann mithilfe anerkannter aktuarieller Methoden eine Schätzung für die zukünftige Entwicklung. Diese Schätzung ist wesentlich abhängig von der Annahme, dass die Entwicklungen der Vergangenheit sich analog in der Zukunft zeigen werden. Ist bereits zum Berechnungszeitpunkt bekannt, dass dies nicht gegeben ist, so werden Expertenschätzungen getroffen, die jedoch durch Einnahme verschiedener Blickwinkel kritisch hinterfragt werden.

Die anerkannten Renten aus Kraftfahrzeug-Haftpflicht und allgemeiner Haftpflicht sind dem Bereich Leben zuzuordnen. Schadenrückstellungen in diesem Bereich werden daher, analog Unfallrenten, die jedoch dem Bereich Kranken nach Art der Leben zuzuordnen sind, mithilfe von Methoden nach Art der Lebensversicherung berechnet. Da für Renten keine Prämienrückstellungen zugeordnet werden, erfolgt die Berechnung der Prämienrückstellungen gemeinsam mit denen der zugrundeliegenden Segmente. Dies ist korrekt, da Schäden, die in der zugrundeliegenden Sparte in Zukunft eintreten, unter anderem Rentenaufwände enthalten können und diesen Aufwänden Rechnung getragen werden muss.

Zur Berechnung der Prämienrückstellungen wird aufgrund des Proportionalitätsprinzips ein durch die BaFin vorgegebener vereinfachter Ansatz genutzt. Diese Methode ist für die MV Allgemeine sowohl angemessen genau als auch verhältnismäßig und gibt den zu bewertenden Sachverhalt damit optimal wider. Der genutzte vereinfachte Ansatz basiert auf den Beiträgen, die aus bestehenden Verträgen bis zum Vertragsablauf noch zu erwarten sind, sowie auf geplanten Kosten- und Schadenquoten für die Zeit bis zum Vertragsablauf.

Auch die Berechnung der Risikomarge erfolgt mithilfe einer von der BaFin vorgegebenen Vereinfachungslösung. Dabei wird der berechnete Risikokapitalbedarf proportional zu den Schaden- und Prämienrückstellungen auf die Jahre in der Zukunft verteilt und die Kosten für die Bereitstellung dieses Kapitals bestimmt (Vereinfachung Stufe 2). Da in der MV Allgemeine das dominierende Risiko das Prämien- und Reserverisiko ist und mit dem Marktrisiko das zweitgrößte Risiko nicht eingeht, ist diese Annahme angemessen.

Die Berechnung der Einforderbaren Beträge aus der Exzedenten-Rückversicherung basiert auf der Annahme, dass das aktuelle Verhältnis von XL-Aufwänden zu HGB-Aufwänden konstant bis zur Schließung der Schäden ist. Diese Annahme stellt eine angemessene Vereinfachung dar. Die Gesamtsumme der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherung wird jedoch mit einem Anteil von 88 Prozent dominiert durch Rückzahlungen aus Quotenrückversicherung, die exakt abgebildet wird.

Alle genutzten Daten, Grundlagen, Methoden, Annahmen und eventuell nötigen Expertenschätzungen werden jedes Jahr von Wirtschaftsprüfern bewertet. Auch in diesem Jahr haben sie abschließend die Angemessenheit der Berechnung bestätigt.

b) Grad der Unsicherheit

Daten:

Bezüglich der verwendeten Schadendaten in der Berechnung der Schadenrückstellungen bestehen nur geringe Unsicherheiten, da eine genügend lange und vollständige Schadenhistorie herangezogen werden kann.

In der Datenbasis für die Bestimmung der Prämienrückstellung geht der gesamte Bestand zum Stichtag ein. Diesbezüglich bestehen also keine Unsicherheiten.

Annahmen Schadenrückstellungen Nicht-Leben:

Die Voraussetzungen für die genutzten Methoden in der Bestimmung der Schadenrückstellungen beinhalten insbesondere die Annahme, dass das Abwicklungsverhalten vorangegangener Schadenjahre direkt übertragbar auf die Zukunft ist. Diese Voraussetzung ist in der Schaden-Unfall-Versicherung im Allgemeinen nicht erfüllt. Die Entwicklung der bereits eingetretenen Schäden ist beispielsweise abhängig von der Entwicklung laufender Gerichtsverfahren, von zu erstellenden Gutachten, von individuellen Krankheitsverläufen nach Unfällen oder vom Anteil an Ereignisschäden. Unsicherheiten bestehen also im Wesentlichen durch nicht beeinflussbare Änderungen von außen. Zudem kann es bei Änderungen der Reservierungspraxis zu Brüchen in den Daten kommen. Der Bestand der MV Allgemeine entwickelt sich jedoch stabil und weist nur wenige solcher Schwankungen auf. Es besteht zudem

enge Abstimmung mit den operativen Einheiten des Unternehmens um geeignet auf solche Effekte reagieren zu können. Die konkreten Auswirkungen sind im Voraus nicht quantifizierbar. Im Nachgang erfolgen jedoch umfangreiche Analysen um in Zukunft die Verfahren noch weiter zu optimieren.

Bezüglich der Wahl der Methoden besteht nur geringe Unsicherheit, da Vergleichsrechnungen mit anderen Verfahren durchgeführt werden. Diese zeigen nur eine geringe Sensitivität der Ergebnisse auf die Wahl der Methode.

Annahmen Schadenrückstellungen Leben:

Die genutzten Sterbewahrscheinlichkeiten bergen das Risiko von Schätzfehlern. Da die Rückstellungen für Renten jedoch nur einen geringen Anteil an den Gesamtrückstellungen ausmachen, ist auch der Grad der Unsicherheit als gering zu bewerten.

Annahmen Prämienrückstellungen:

In die Berechnung der Prämienrückstellungen gehen geschätzte Schaden- und Kostenquoten für die Jahre bis Vertragsende der bestehenden Verpflichtungen ein. Die Schadenquoten sind in Allgemeine Haftpflicht, Kraftfahrthaftpflicht und Unfall stabil, sodass in diesen Segmenten das Schätzrisiko gering ist. In den Segmenten Sach und Kasko dagegen haben Kumulschäden aus Naturereignissen einen großen Einfluss auf die Schadenquote des Schadenjahres, sodass diese volatiler ist als in den anderen Segmenten. Da jedoch die Nettobetrachtung relevant für die versicherungstechnischen Rückstellungen ist und die MV Allgemeine ausreichende Rückversicherung für diese Art von Schäden einkauft, ist die Unsicherheit durch Schwankungen in der Schadenquote nach oben begrenzt. Auch bei diesem Besten Schätzwert ist der Grad der Unsicherheit erst im Nachhinein erkennbar. Es erfolgen daher nachgelagerte Analysen der tatsächlichen Quoten und darauf aufbauend eine stetige Optimierung der Verfahren.

Annahmen Risikomarge:

Die Annahme, dass der Zeitpunkt, zu dem das Risiko besteht, proportional zur Verteilung der Besten Schätzwerte ist, birgt Unsicherheiten. Da die Verteilung jedoch lediglich Einfluss auf die Diskontierung hat, die aufgrund der aktuellen geringen Zinshöhe wenig relevant ist, ist der Grad der Unsicherheit als gering zu bewerten.

Annahmen Rückversicherung:

Die vereinfachende Annahme bezüglich der Exzedenten-Rückversicherung birgt aufgrund des geringen Anteils an der Gesamtsumme der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherung nur geringe Unsicherheiten.

Fazit:

Unsicherheiten bestehen im Wesentlichen durch nicht beeinflussbare Änderungen von außen.

Der exakte Grad der Unsicherheit ist erst im Nachhinein zu beziffern. Zu dessen Quantifizierung erfolgen nachgelagerte Analysen deren Ergebnisse in folgenden Rechnungen fortlaufend zur Verbesserung der Methodik eingesetzt werden.

Da die MV Allgemeine in allen Segmenten Exzedenten-Rückversicherungen abgeschlossen hat, ist das Risiko durch Schätzfehler und Zufallsfehler nach oben beschränkt.

c) Wesentliche Unterschiede bei der Bewertung für Solvency II-Zwecke und HGB-Abschluss

Die nach handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen gebildeten versicherungstechnischen Rückstellungen stellen sich zum 31.12.2018 folgendermaßen dar:

	KH TEUR	**Kasko** TEUR	**Sach** TEUR	**Haft** TEUR	**Unfall** TEUR	**Leben** TEUR
vt. Rückstellungen netto SII	**17.008**	**2.399**	**3.890**	**27.785**	**15.973**	**1.236**
vt. Rückstellungen netto HGB	**20.287**	**7.033**	**7.844**	**39.198**	**25.273**	**1.140**
Beitragsüberträge	—	—	2.268	2.195	501	—
Deckungsrückstellung	—	—	—	—	4.476	1.140
Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	18.951	3.050	3.721	30.609	15.829	—
Rückstellungen für Beitragsrückerstattung	—	—	—	—	5	—
Schwankungsrückstellung	1.237	3.920	1.854	6.395	4.462	—
sonstige vt. Rückstellungen	99	63	—	—	—	—

Ziel der Bewertung der versicherungstechnischen Verpflichtungen unter Solvency II ist es, einen Marktwert anstelle des unter HGB angestrebten vorsichtigen Werts zu erhalten.

Bewertung Nicht-Leben:

Die Unterschiede in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvency II-Zwecke und HGB-Abschluss sind im Bereich Nicht-Leben für alle wesentlichen Geschäftsbereichen gleich.

Die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle werden unter HGB auf Einzelfallebene auf vorsichtiger Basis festgelegt und im Laufe der Abwicklung angepasst. Unter Solvency II erfolgt dagegen eine Bewertung der Schäden im Kollektiv, wobei das Ziel ist, bereits nach Beendigung des Schadenjahres einen besten Schätzwert dafür zu bestimmen, welche Zahlungen bis zur Abwicklung aller Schäden des Jahres tatsächlich geleistet werden müssen. Diese Schätzung wird im Folgenden nach jedem abgeschlossenen Geschäftsjahr auf Basis neu gewonnener Erkenntnisse angepasst. Es gilt: Während unter HGB die Rückstellungen vorsichtig gestellt werden, erfolgt unter Solvency II somit die Bestimmung eines Besten Schätzwertes des Endschadenstandes ohne Sicherheitszuschläge.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied in der Bewertung ist, dass eine Schwankungsrückstellung, die adverse Entwicklungen einzelner Geschäftsjahre abmildert, unter Solvency II nicht gestellt wird. Diese Rückstellung wird nach HGB mithilfe vorgegebener Formeln berechnet, die auf bilanziellen Werten der Vergangenheit basieren.

Ebenso sind unter Solvency II keine expliziten Rückstellungen für Beitragsrückerstattung und sonstige vt. Rückstellungen vorgesehen, die jedoch bei der MV Allgemeine keinen signifikanten Einfluss auf die Gesamtrückstellungen haben.

Zu Prämienrückstellungen, die unter Solvency II gestellt werden um Rückstellungen für zukünftige Schäden aus bereits bestehenden Verpflichtungen zu bilden, gibt es dagegen unter HGB keine direkte Entsprechung. Am ehesten findet sich ein Pendant in den Beitragsüberträgen unter HGB. In diesem Posten erfolgt allerdings lediglich eine Abgrenzung der schon gezahlten Beiträge mit dem Deckungszeitraum, sodass dieser bilanzielle Wert eine bestehende Differenz abbildet und keine Freiheiten bezüglich der Bewertung bestehen.

Auch für die Risikomarge gibt es unter HGB keine Entsprechung.

Bewertung Leben:

Die Bewertung der Deckungsrückstellungen für Renten erfolgt unter Solvency II mit Sterbewahrscheinlichkeiten zweiter Ordnung („realistische Einschätzung"). Die resultierenden Zahlungsströme werden mit der risikolosen Marktzinskurve diskontiert. Dagegen werden unter HGB Sterbewahrscheinlichkeiten erster Ordnung verwendet („vorsichtige Einschätzung"). Unter HGB erfolgt die Diskontierung mit dem Minimum des Rechnungszinses zum Zeitpunkt der Verrentung und dem aktuellen Referenzzins.

Die verwendeten Schadenregulierungskosten sind in beiden Bewertungen identisch und liegen bei 2 Prozent der Rückstellungen vor Rückversicherung.

Zur Risikomarge, die unter Solvency II auch für Renten gestellt wird, gibt es unter HGB keine Entsprechung.

d) Matching Anpassung

Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen wurde keine Matching Anpassung gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG vorgenommen.

e) Erklärung zur Volatilitätsanpassung

Die Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG wurde nicht angewendet.

f) Erklärung zur vorübergehend risikolosen Zinsstrukturkurve

Die vorübergehende risikolose Zinskurve gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG wurde nicht angewendet.

g) Erklärung zum vorübergehenden Abzug

Der vorübergehende Abzug gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG wurde nicht angewendet.

h) Weitere Angaben

i) Einforderbare Beträge aus Rückversicherung

Bei der Bestimmung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherung wurde auf Konsistenz mit der Rückversicherungsabrechnung unter HGB geachtet.

ii) Wesentliche Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum
keine

D/3. Sonstige Verbindlichkeiten

Handelsrechtlich sind Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag zum Bilanzstichtag anzusetzen, wobei bei Rückstellungen der Höhe nach oder des Auszahlungszeitpunktes nach Unsicherheit besteht.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten für die Solvenzbilanz richtet sich wie unter D.1. dargestellt nach der Bewertungshierarchie. An dieser Stelle werden die Verbindlichkeiten nach den alternativen Bewertungsmethoden angesetzt, die im Einzelnen unten beschrieben werden.

Nachfolgend werden die sonstigen Verbindlichkeiten getrennt für jede Klasse quantitativ und qualitativ erläutert.

Übersicht über die Sonstigen Verbindlichkeiten

	Solvency II 31.12.2018 TEUR	**HGB 31.12.2018** TEUR	**Δ SII vs HGB** TEUR
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	2.165	2.102	63
Rentenzahlungsverpflichtungen	11.202	8.514	2.688
Latente Steuerschulden	12.245	—	12.245
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	2.068	2.068	—
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	—	—	—
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	1.144	1.144	—
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	**28.823**	**13.827**	**14.996**

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Der als Rückstellung in der Solvenzübersicht angesetzte Betrag stellt – vergleichbar den Grundsätzen IFRS 37 – die bestmögliche Schätzung der Ausgabe dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Abschlussstichtag erforderlich ist. Der Unterschied zwischen HGB und Solvency II betrifft ausschließlich die unterschiedliche Bewertung der Altersteilzeit- und Jubiläumsrückstellung.

Die Position „Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen" umfasst im Wesentlichen:

- Altersteilzeit- und Jubiläumsrückstellung in Höhe von 596 TEUR (Vorjahr: 547 TEUR) nach Solvency II,
- Steuerrückstellungen in Höhe von 866 TEUR (Vorjahr: 328 TEUR),
- Sonstige Rückstellungen in Höhe von 703 TEUR (Vorjahr: 1.208 TEUR).

Altersteilzeitverpflichtungen beruhen auf dem Altersteilzeitabkommen der Privaten Versicherungswirtschaft. Auf dieser Grundlage sind beim MV individuelle vertragliche ATZ-Regelung nach dem Blockmodell vereinbart worden, welches in der aktiven Phase die vollständige Erbringung der Arbeitsleistung, welche geschuldet ist, vorsieht und dafür in der passiven Phase die vollständige Freistellung des Mitarbeiters ermöglicht. Dafür wird das Grundgehalt für beide Phasen mit 50 Prozent des früheren Bruttogehaltes ausbezahlt. Rückstellungspflichtig ist der Aufstockungsbeträge zum Gehalt welcher 30 Prozent des Grundgehaltes für die Altersteilzeit ausmacht sowie die Aufstockung zu dem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und den zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträgen.

Nach den HGB-Bewertungsregeln sind die Erfüllungsbeträge mit einem Zinssatz zu diskontieren. Im Geschäftsjahr betrug der Zinssatz hierfür 0,97 Prozent.

Jubiläumsverpflichtungen bestehen für 10-jährige, 25-jährige und 40-jährige Dienstjubiläen. Dabei werden in Abhängigkeit von der Betriebszugehörigkeit bis zu 2 Monatsbruttogehälter als Anspruch bei Fälligkeit ausbezahlt. Die handelsrechtliche Rückstellung ist ebenfalls mit einem Zinssatz zu diskontieren. Der Zinssatz betrug für das Geschäftsjahr 2,32 Prozent.

Für die Ermittlung des Solvency II-Werts der Altersteilzeit- und Jubiläumsrückstellung werden die HGB-Werte unter Rückgriff auf die Durationsmethode – vergleichbar mit der Solvency II Bewertung der Rückstellung für Pensionen – in Solvency II-Werte überführt. Der Diskontierungssatz weicht gegenüber dem handelsrechtlichen Wertansatz ab.

Für die übrigen Rückstellungen wird der handelsrechtliche Wert als Solvency II-Wert übernommen, da es sich hierbei im Wesentlichen um kurzfristige, zahlungsnahe Verpflichtungen (ca. 1 Jahr) handelt. Der Wertansatz der anderen hier enthaltenen Rückstellungen erfolgt entsprechend der handelsrechtlichen Bewertungsvorschrift in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages, der zukünftig erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Laufzeit größer als ein Jahr werden mit den hierfür von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Abzinsungssätzen diskontiert.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Pensionsrückstellungen betreffen Versorgungsverpflichtungen aus laufenden Pensionen und Anwartschaften gegenüber Vorstandsmitgliedern, leitenden Angestellten sowie Mitarbeitern des Außendienstes.

Handelsrechtlich erfolgt der Ansatz der Leistungsverpflichtung aus Pensionszusagen unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten mit dem anhand eines modifizierten versicherungsmathematischen Teilwertverfahrens ermittelten Erfüllungsbetrags. Dabei wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde gelegt. Es wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, als Abzin-

sungssatz den von der Deutschen Bundesbank ermittelten und bekannt gegebenen Marktzinssatz zu verwenden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt Der Diskontierungssatz betrug für 2018 3,21 Prozent. Künftig erwartete Gehalts- und Rentensteigerungen sowie die Fluktuationsraten bei der Bewertung der Pensionsverpflichtungen wurden berücksichtigt (siehe Tabelle unten).

Für die Bestimmung des Marktwertes wird der sog. Durationsansatz verwendet, um von einer BilMoG-Bewertung umzurechnen. Die Pensionsrückstellung unter Solvency II erhöht sich gegenüber dem BilMoG-Bewertungsansatz um einen Faktor von [Absenkung im Rechnungszins x modifizierte Duration]. Die Absenkung im Rechnungszins erfolgt im Vergleich zur Zinsstrukturkurve zum Zeitpunkt der modifizierten Duration. Für die modifizierte Duration werden 15 Jahre angenommen.

Die verwendeten wesentlichen Bewertungsparameter zur Ermittlung von Pensionsverpflichtungen für den Solvency II Wert und den handelsrechtlichen Wert lauten:

Wesentliche Bewertungsparameter zur ermittlung von Pensionsverpflichtigungen nach HGB zum 31.12.2018 bzw. Solvency II zum 31.12.2018

	Solvency II	HGB
Zins aus Zinsstrukturkurve bzw. Rechnungszins	1,105 %	3,21 %
Rentenanpassung / Inflationsrate	2,20 %	2,20 %
Gehaltsdynamik	2,20 %	2,20 %
Fluktuationswahrscheinlichkeiten	Jährlich fallend um 0,001 von 0,03 im Alter 20 Jahre auf 0,001 im Alter 49. Ab Alter 50 Jahre = 0,0	

Weiter liegen Pensionszusagen gegen Entgeltumwandlung vor, welche eine einmalige Kapitalzahlung bei Tod bzw. Erreichen der Altersgrenze vorsehen. Der Handelsbilanzwert nach BilMoG wird in diesem Fall mit dem Barwert der Verpflichtung angesetzt. Fluktuationswahrscheinlichkeiten, zukünftige Gehalts- und Lohnsteigerungen sowie Rententrendannahmen werden nicht berücksichtigt. Ansonsten gelten die oben gemachten Ausführungen entsprechend.

Latente Steuerschuld

Die passive Steuerabgrenzung für zukünftige Steuerverpflichtungen beinhaltet latente Steuern aus temporären unterschiedlichen Wertansätzen der Solvency II Werte aus der Solvenzübersicht und der Steuerbilanz.

Die latenten Steuerverpflichtungen werden nach den Positionen der Solvenzübersicht aus der Gegenüberstellung von Solvency II Werten und steuerbilanziellen Werten einzeln ermittelt.

Die Berechnung der Steuerabgrenzung erfolgt mit dem zum Zeitpunkt der Auflösung wahrscheinlich gültigen Steuersatz. Für die Berechnung der passiven latenten Steuern ist ein Steuersatz in Höhe von 32,68 Prozent angesetzt.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Sofern es sich bei diesen Verbindlichkeiten um kurzfristige, zahlungsnahe Außenstände (ca. 1 Jahr)

handelt, entspricht der Solvency II Wert dem handelsrechtlichen Wert. Der handelsrechtliche Wert entspricht dem Erfüllungsbetrag, welcher dem Rückzahlungsbetrag entspricht.

Es wurden in der HGB Bilanz nur kurzfristige Verbindlichkeiten bilanziert. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsnehmern betrugen 1.151 TEUR (Vorjahr: 1.002 TEUR) und die Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsvermittlern 917 TEUR (Vorjahr: 888 TEUR). Im ersteren Fall handelt es sich in der Regel um vorausbezahlte Beiträge der Kunden, im letzteren Fall handelt es sich um den Verrechnungskontokorrent aus der Abrechnung von Provisionen, Courtagen und sonstigen Bezügen des Außendienstes.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Verbindlichkeiten aus Handel (nicht Versicherung) beinhalten Verbindlichkeiten gegenüber Geschäftspartnern, Mitarbeiten und der öffentlichen Hand.

Der Solvency II-Wert entspricht grundsätzlich dem HGB-Wert, da es sich hierbei im Wesentlichen um kurzfristige, zahlungsnahe Verbindlichkeiten (ca. 1 Jahr) handelt. Der HGB-Wert entspricht dem Rückzahlungsbetrag.

D/4. Alternative Bewertungsmethoden

Die Gesellschaft hat im Bereich der Beteiligungen, strukturierte Schuldtitel, Kredite und Hypotheken sog. alternative Bewertungsmethoden verwendet, da ein originärer Marktwert bei diesen Anlagen nicht vorliegt.

Wenn alternative Bewertungsmethoden gemäß Artikel 10 Absatz 5 angewandt werden, müssen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

(a) die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen, auf die das Bewertungskonzept Anwendung findet;
(b) die Anwendung des betreffenden Bewertungskonzepts auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Buchstabe a begründen;
(c) die dem Bewertungskonzept zugrunde liegenden Annahmen dokumentieren;
(d) die Unsicherheiten in der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Buchstabe a einschätzen;
(e) die Angemessenheit der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Buchstabe a einer regelmäßigen Überprüfung vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen unterziehen.

Sofern alternative Bewertungsmethoden zum Einsatz kommen, wurde das jeweils bei den Erläuterungen zu den Bewertungsmethoden dargestellt.

D/5. Sonstige Angaben

Es sind keine weiteren Angaben zu machen.

E. Kapitalmanagement

Einer der wichtigsten Grundsätze der Geschäftsstrategie der Unternehmen des Münchener Verein ist die Sicherstellung der erforderlichen Solidität, um jederzeit und dauerhaft die gegenüber allen Anspruchstellern bestehenden Verpflichtungen erfüllen zu können. Eine stabile Finanzlage ist die wohl wichtigste Voraussetzung, um die Erreichung dieses Ziel gewährleisten zu können. Entscheidend für die Finanzlage ist das Verhältnis zwischen Eigenmittelbestand und Solvenzkapitalbedarf (Solvabilitätsquote), wobei der Solvenzkapitalbedarf grundsätzlich alle Risiken berücksichtigt, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.

Beim Management der Eigenmittel werden die in den internen Kapitalmanagementleitlinien geregelten Bestimmungen berücksichtigt und eingehalten. Insbesondere dient ein mittelfristiger Kapitalmanagementplan dazu, in der MV Allgemeine die jederzeitige Bedeckung der Kapitalanforderungen mit ausreichend Eigenmitteln zu gewährleisten. Für den Kapitalmanagementplan wird ein Zeithorizont angesetzt, der dem Unternehmensplanungshorizont entspricht. Aktuell wird ein Zeitraum von fünf Jahren angenommen. Im Rahmen des ORSA wird das Kapitalmanagement auch in Stressszenarien untersucht.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich des Managements der Eigenmittel der MV Allgemeine.

E/1. Eigenmittel

Die Bestimmung der Eigenmittel ist in den §§ 89 - 95 des VAG geregelt. Die Eigenmittel umfassen die Summe aus Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln. Die Basiseigenmittel bestehen aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandsteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können.

Zum 31.12.2018 setzten sich die Eigenmittel im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

Bestandteil		**Qualität**	**31.12.2017** TEUR	**31.12.2018** TEUR
Verfügbare Basiseigenmittel	Gesellschaftskapital	Tier 1	14.970	14.970
	Ausgleichssaldo	Tier 1	37.856	36.148
	Latentes Steuerguthaben nach Saldierung		—	—
	Andere durch die Aufsicht anerkannte Basiseigenmittel		—	—
Ergänzende Eigenmittel	Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital	Tier 2	21.900	21.900
Verfügbare Eigenmittel			74.725	73.017
Kappung der Tier 2 und 3-Eigenmittel		*Tier 2*	*- 12.329*	*- 11.804*
Anrechnungsfähige Eigenmittel		**Tier 1 / 2**	**62.396**	**61.213**

Solvency II unterscheidet gem. § 91 ff. VAG drei Qualitätsklassen („Tiers"), in die die Eigenmittel einzuordnen sind, wobei die 1. Stufe die höchste Qualitätsklasse umfasst und zusätzlich in „unbeschränkt anrechenbar" und „beschränkt anrechenbar" aufgeteilt ist. Die Basiseigenmittel sind dann der höchsten Qualitätsklasse zuzuordnen, wenn die Kriterien des § 92 Abs. 1 VAG erfüllt sind:

- Nachrangigkeit,
- Ständige Verfügbarkeit,
- Freiheit von Rückzahlungsanreizen, obligatorischen laufenden Kosten und Belastungen.

Hinsichtlich der Anrechnung bei der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und der Mindestkapitalanforderung (MCR) bestehen unterschiedliche Anrechnungsgrenzen:

Bedeckung der SCR-Anforderung

- Tier 1-Eigenmittel ..... unbeschränkt
- Hybridkapital, das Tier 1-Kriterien erfüllt ..... max. 20 Prozent der Tier 1-Eigenmittel
- Summe Tier 2- und Tier 3-Eigenmittel ..... max. 50 Prozent der SCR-Anforderung
- Tier 3-Eigenmittel ..... max. 15 Prozent der SCR-Anforderung

Bedeckung der MCR-Anforderung

- Tier 1-Eigenmittel ..... unbeschränkt
- Tier 2-Eigenmittel ..... max. 20 Prozent der MCR-Anforderung
- Tier 3-Eigenmittel ..... nicht zulässig

Die MV Allgemeine verfügt über Tier 1-Eigenmittel sowie Tier 2-Eigenmittel aus nicht eingezahltem Eigenkapital. Tier 3 Hybridkapital kommt derzeit nicht zum Einsatz.

Die Münchener Verein Krankenversicherung a. G. ist zu 100 Prozent an der MV Allgemeine beteiligt. Im Falle der Einforderung der dort ausstehenden Einlage müssten 21.900 TEUR zur Verfügung gestellt werden.

Die MV Allgemeine verfügt insgesamt über 73.017 TEUR (in 2017: 74.725 TEUR) Eigenmittel. Aufgrund der Anrechenbarkeitsbeschränkungen für Tier 2- und Tier 3-Eigenmittel aus nicht eingezahltem Eigenkapital erfolgt eine Kappung dieses Anteils, so dass 61.213 TEUR (in 2017: 62.396 TEUR) anrechenbare Eigenmittel für Solvency II zur Verfügung stehen.

Folgende Darstellung dient der qualitativen und quantitativen Zuordnung der einzelnen Eigenmittelbestandteile nach Solvency II:

Überleitung HGB Eigenkapital zu Solvency II Eigenmittel		
	31.12.2017 TEUR	**31.12.2018** TEUR
HGB		
Eingefordertes Kapital	14.970	14.970
Kapitalrücklage	6.094	6.094
Gewinnrücklagen	5.891	6.053
Bilanzgewinn	3.500	3.100
HGB Eigenkapital	**30.455**	**30.217**
Solvency II		
Aufdeckung stiller Bewertungsreserven der Kapitalanlagen	8.895	5.452
Umbewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen	45.047	46.434
Umbewertung der Pensionsverpflichtungen	- 2.927	- 2.688
Aktive latente Steuern	2.226	1.248
passive latente Steuern	- 14.369	- 12.245
übrige Vermögenswerte	- 14.749	- 13.949
übrige Positionen	- 154	- 1.751
Solvency II Eigenmittel Tier 1 (vor Abzug Dividende)	**54.425**	**52.717**

Der wesentliche Unterschied zwischen dem HGB-Eigenkapital und den verfügbaren Solvency II Eigenmitteln liegt in der Aufdeckung der Bewertungsreserven der Kapitalanlagen, da in der ökonomischen Sicht die Bilanzierung zu Marktwerten vorgesehen ist, während die HGB Bilanzierungsregeln den Ansatz der Kapitalanlagen zu Anschaffungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorsehen. Auf Basis der Kapitalmarktverhältnisse zum Bilanzstichtag haben sich infolge der Niedrigzinsphase hohe Bewertungsreserven auf festverzinsliche Anlagen ergeben.

E/2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderungen

Zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR) wurde die Standardformel herangezogen. Vereinfachte Berechnungen wurden nicht durchgeführt.

Die anrechenbaren Eigenmittel in Höhe von 61.213 TEUR decken den Risikokapitalbedarf (SCR) in Höhe von 20.191 TEUR zum Stichtag 31.12.2018 zu 303 Prozent ab.

Die Solvabilitätsanforderung (Risikokapitalbedarf – SCR) setzt sich zum 31.12.2018 folgendermaßen zusammen:

Risikokapitalbedarf	**31.12.2017** TEUR	**31.12.2018** TEUR
Marktrisiko	10.277	9.799
vt. Risiko	22.482	22.795
Ausfallrisiko	700	751
Diversifikation	- 10.005	- 9.968
Basiskapitalanforderung (BSCR)	**23.454**	**23.377**
Operationelles Risiko / Anpassung aus latenten Steuern	- 4.313	- 3.187
Risikokapitalbedarf (SCR)	**19.141**	**20.191**

Bedeckungsquoten	**31.12.2017** %	**31.12.2018** %	**Veränderung** in %-Punkten
SCR-Bedeckungsquote	326	303	- 23
MCR-Bedeckungsquote	613	563	- 50

Der leichte Rückgang der Bedeckungsquoten der MV Allgemeine ist dabei in erster Linie auf einen verminderten Effekt der risikomindernde Wirkung der latenten Steuern. Dies führte zu einer im Vergleich höheren Solvenzkapitalanforderung.

E/3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

In Deutschland ist die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko nicht möglich, da Deutschland von dieser Option keinen Gebrauch gemacht hat.

E/4. Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die MV Allgemeine nutzt für die Ermittlung von SCR und MCR das Standardmodell. Ein eigenes internes Modell wurde nicht entwickelt, da dies aufgrund der Komplexität des Risikoprofils des Münchener Verein als mittelständisches Versicherungsunternehmen nicht notwendig war und ist. Die Angemessenheit des Standardmodells zur Bewertung der Risikosituation der MV Allgemeine wird im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) regelmäßig geprüft und bestätigt.

E/5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Im Geschäftsjahr 2018 wurden sowohl die Solvabilitätskapitalanforderung als auch die Mindestkapitalanforderung eingehalten; eine Nichteinhaltung lag zu keinem geprüften Zeitpunkt vor.

E/6. Sonstige Angaben

Die Beträge der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung, welche zum 31.12.2018 ermittelt wurden, stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch die Finanzaufsicht.

Anlagen

Anhang I: S.02.01.02

Bilanz

Vermögenswerte		Solvabilität-II-Wert C0010
		TEUR
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	8.063
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	–
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	1
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	138.511
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	–
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	19
Aktien	R0100	–
Aktien – notiert	R0110	–
Aktien – nicht notiert	R0120	–
Anleihen	R0130	84.665
Staatsanleihen	R0140	33.410
Unternehmensanleihen	R0150	51.254
Strukturierte Schuldtitel	R0160	–
Besicherte Wertpapiere	R0170	–
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	53.827
Derivate	R0190	–
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	–
Sonstige Anlagen	R0210	–
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	–
Darlehen und Hypotheken	R0230	–
Policendarlehen	R0240	–
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	–
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	–
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	20.199
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	18.329
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	15.669
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	2.660
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	1.870
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	1.064
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	805
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	–
Depotforderungen	R0350	–
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	637
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	1.102
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	851
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	–
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	–
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	646
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	20
Vermögenswerte insgesamt	R0500	**170.030**

Verbindlichkeiten		Solvabilität-II-Wert C0010
		TEUR
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	80.793
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	66.751
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	–
Bester Schätzwert	R0540	61.541
Risikomarge	R0550	5.211
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	14.042
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	–
Bester Schätzwert	R0580	13.247
Risikomarge	R0590	795
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	7.696
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	5.655
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	–
Bester Schätzwert	R0630	5.450
Risikomarge	R0640	205
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	2.041
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	–
Bester Schätzwert	R0670	2.021
Risikomarge	R0680	20
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	–
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	–
Bester Schätzwert	R0710	–
Risikomarge	R0720	–
Eventualverbindlichkeiten	R0740	–
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	2.165
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	11.202
Depotverbindlichkeiten	R0770	–
Latente Steuerschulden	R0780	12.245
Derivate	R0790	–
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	–
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	–
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	2.068
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	–
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	1.144
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	–
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	–
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	–
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	–
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	**117.312**
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	**52.717**

Anhang I: S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)**								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Gebuchte Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	–	8.690	–	13.917	11.793	–	9.911	10.482	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	R0140	–	1.935	–	4.674	3.727	–	2.366	2.323	–
Netto	R0200	–	6.755	–	9.243	8.066	–	7.545	8.159	–
Verdiente Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	–	8.712		13.917	11.793	–	9.851	10.499	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	R0240	–	1.940	–	4.674	3.727	–	2.355	2.328	–
Netto	R0300	–	6.772	–	9.243	8.066	–	7.495	8.171	–
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	–	3.067	–	10.400	8.625	–	2.373	4.699	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	R0340	–	599	–	3.753	2.712	–	302	1.571	–
Netto	R0400	–	2.468	–	6.648	5.913	–	2.070	3.129	–
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	R0440	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Netto	R0500	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Angefallene Aufwendungen	R0550	–	2.363	–	5.215	3.758	–	3.676	4.536	–
Sonstige Aufwendungen	R1200	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamtaufwendungen	R1300	–	–	–	–	–	–	–	–	–

		Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)**			Geschäftsbereich für: **in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft**				**Gesamt**
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
		C0100	**C0110**	**C0120**	**C0130**	**C0140**	**C0150**	**C0160**	**C0200**
		TEUR	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	**R0110**	–	–	–	–	–	–	–	54.793
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0120**	–	–	–	–	–	–	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0130**	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	**R0140**	–	–	–	–	–	–	–	15.026
Netto	**R0200**	–	–	–	–	–	–	–	39.767
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	**R0210**	–	–	–	–	–	–	–	54.771
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0220**	–	–	–	–	–	–	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0230**	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	**R0240**	–	–	–	–	–	–	–	15.024
Netto	**R0300**	–	–	–	–	–	–	–	39.748
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	**R0310**	–	–	–	–	–	–	–	29.164
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0320**	–	–	–	–	–	–	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0330**	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	**R0340**	–	–	–	–	–	–	–	8.937
Netto	**R0400**	–	–	–	–	–	–	–	20.227
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	**R0410**	–	–	–	–	–	–	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0420**	–	–	–	–	–	–	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0430**	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	**R0440**	–	–	–	–	–	–	–	–
Netto	**R0500**	–	–	–	–	–	–	–	–
Angefallene Aufwendungen	**R0550**	–	–	–	–	–	–	–	19.548
Sonstige Aufwendungen	**R1200**	–	–	–	–	–	–	–	502
Gesamtaufwendungen	**R1300**	**–**	**–**	**–**	**–**	**–**	**–**	**–**	**20.050**

Anhang I: S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: **Lebensversicherungsverpflichtungen**			
		Kranken-versicherung	Versicherung mit Überschuss-beteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebens-versicherung
		C0210	C0220	C0230	C0240
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Gebuchte Prämien					
Brutto	R1410	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	R1420	–	–	–	–
Netto	R1500	–	–	–	–
Verdiente Prämien					
Brutto	R1510	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	R1520	–	–	–	–
Netto	R1600	–	–	–	–
Aufwendungen für Versicherungsfälle					
Brutto	R1610	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	R1620	–	–	–	–
Netto	R1700	–	–	–	–
Veränderung sonstiger versicherungs-technischer Rückstellungen					
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	R1710	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	R1720	–	–	–	–
Netto	R1800	–	–	–	–
Angefallene Aufwendungen	R1900	–	–	–	–
Sonstige Aufwendungen	R2500	–	–	–	–
Gesamtaufwendungen	R2600	–	–	–	–

Geschäftsbereich für: **Lebensversicherungsverpflichtungen**		**Lebensrückversicherungsverpflichtungen**		**Gesamt**
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
C0250	**C0260**	**C0270**	**C0280**	**C0300**
TEUR	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**
–	–	–	–	–
–	–	–	–	–
–	–	–	–	–
–	–	–	–	–
–	–	–	–	–
–	–	–	–	–
–	–	–	–	–
–	–	–	–	–
–	–	–	–	–
–	–	–	–	–
–	–	–	–	–
–	–	–	–	–
–	–	–	–	–
–	–	–	–	–
–	**–**	**–**	**–**	**–**

Anhang I: S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

			Index- und fondsgebundene Versicherung		
		Versicherung mit Überschussbeteiligung		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
		C0020	C0030	C0040	C0050
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	–	–	–	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	–	–	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge					
Bester Schätzwert					
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	–	–	–	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	–	–	–	–
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	–	–	–	–
Risikomarge	R0100	–	–	–	–
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	–	–	–	–
Bester Schätzwert	R0120	–	–	–	–
Risikomarge	R0130	–	–	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	–	–	–	–

Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0150
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–
–	–	–	2.021	–	2.021
–	–	–	805	–	805
–	–	–	1.216	–	1.216
–	–	–	20	–	20
–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–
–	–	–	2.041	–	2.041

Anhang I: S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

		Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		
			Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
		C0160	C0170	C0180
		TEUR	TEUR	TEUR
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	–	–	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	–	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge				
Bester Schätzwert				
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	–	–	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	–	–	–
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	–	–	–
Risikomarge	R0100	–	–	–
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen				
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	–	–	–
Bester Schätzwert	R0120	–	–	–
Risikomarge	R0130	–	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	–	–	–

Renten aus Nichtlebensversicherungs-verträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
C0190	C0200	C0210
TEUR	TEUR	TEUR
–	–	–
–	–	–
5.450	–	5.450
1.064	–	1.064
4.386	–	4.386
205	–	205
–	–	–
–	–	–
–	–	–
5.655	–	**5.655**

Anhang I: S.17.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge										
Bester Schätzwert										
Prämienrückstellungen										
Brutto	R0060	–	419	–	- 457	168	–	1.473	3.437	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	–	58	–	- 131	44	–	233	556	–
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	–	361	–	- 326	125	–	1.240	2.881	–
Schadenrückstellungen										
Brutto	R0160	–	12.828	–	22.313	3.011	–	3.535	28.060	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	–	2.602	–	7.473	787	–	956	5.751	–
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	–	10.226	–	14.840	2.224	–	2.579	22.309	–
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	–	13.247	–	21.856	3.180	–	5.008	31.497	–
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	–	10.587	–	14.514	2.349	–	3.819	25.189	–
Risikomarge	R0280	–	795	–	2.494	50	–	71	2.595	–
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Bester Schätzwert	R0300	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Risikomarge	R0310	–	–	–	–	–	–	–	–	–

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt										
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	**R0320**	–	14.042	–	24.350	3.230	–	5.080	34.092	–
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	**R0330**	–	2.660	–	7.342	830	–	1.189	6.307	–
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	**R0340**	–	11.382	–	17.008	2.399	–	3.890	27.785	–

Anhang I: S.17.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nicht-proportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luft- fahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
		C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	–	–	–	–	–	–	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge									
Bester Schätzwert									
Prämienrückstellungen									
Brutto	R0060	–	–	–	–	–	–	–	5.040
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	–	–	–	–	–	–	–	760
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	–	–	–	–	–	–	–	4.280
Schadenrückstellungen									
Brutto	R0160	–	–	–	–	–	–	–	69.747
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	–	–	–	–	–	–	–	17.569
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	–	–	–	–	–	–	–	52.178
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	–	–	–	–	–	–	–	74.788
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	–	–	–	–	–	–	–	56.459
Risikomarge	R0280	–	–	–	–	–	–	–	6.005
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen									
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290	–	–	–	–	–	–	–	–
Bester Schätzwert	R0300	–	–	–	–	–	–	–	–
Risikomarge	R0310	–	–	–	–	–	–	–	–

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nicht-proportionales Geschäft				Nicht-lebens-versiche-rungs-verpflich-tungen gesamt
		Rechts-schutzver-sicherung	Beistand	Verschie-dene finanzielle Verluste	Nichtpro-portionale Kranken-rückver-sicherung	Nichtpro-portionale Unfallrück-versiche-rung	Nichtpro-portionale See-, Luft-fahrt- und Transport-rückver-sicherung	Nichtpro-portionale Sachrück-versiche-rung	
		C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt									
Versicherungstechnische Rück-stellungen – gesamt	R0320	–	–	–	–	–	–	–	80.793
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanz-rückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiaus-fällen – gesamt	R0330	–	–	–	–	–	–	–	18.329
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanz-rückversicherungen – gesamt	R0340	–	–	–	–	–	–	–	62.464

Anhang I: S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungsjahr: Z0020 Accident year [AY]

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

	Jahr	Entwicklungsjahr 0	1	2	3	4	5	6
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Vor	R0100	–	–	–	–	–	–	–
N-9	R0160	23.924	9.339	2.407	857	792	439	370
N-8	R0170	26.145	14.018	4.028	1.904	1.046	571	555
N-7	R0180	23.215	10.447	2.726	527	617	113	160
N-6	R0190	18.214	6.533	1.824	2.179	591	84	102
N-5	R0200	16.853	6.649	1.607	663	357	180	
N-4	R0210	15.451	6.900	2.118	1.306	596		
N-3	R0220	16.382	6.989	3.313	898			
N-2	R0230	17.361	5.636	1.132				
N-1	R0240	18.481	6.952					
N	R0250	17.098						

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

	Jahr	Entwicklungsjahr 0	1	2	3	4	5	6
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Vor	R0100	–	–	–	–	–	–	–
N-9	R0160	–	–	–	–	–	–	–
N-8	R0170	–	–	–	–	–	–	4.775
N-7	R0180	–	–	–	–	–	2.911	2.184
N-6	R0190	–	–	–	–	4.771	4.176	2.884
N-5	R0200	–	–	–	5.223	4.480	2.574	
N-4	R0210	–	–	9.488	8.646	8.112		
N-3	R0220	–	11.243	7.151	7.324			
N-2	R0230	16.542	8.793	6.249				
N-1	R0240	20.359	12.878					
N	R0250	18.198						

Entwicklungsjahr						
7	8	9	10 & +		im laufeden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
C0080	C0090	C0100	C0110		C0170	C0180
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR		TEUR	TEUR
–	–	–	850	R0100	850	850
62	243	65		R0160	65	38.499
334	213			R0170	213	48.812
45				R0180	45	37.849
				R0190	102	29.527
				R0200	180	26.309
				R0210	596	26.371
				R0220	898	27.582
				R0230	1.132	24.129
				R0240	6.952	25.433
				R0250	17.098	17.098
				Gesamt R0260	**28.131**	**302.460**

Entwicklungsjahr					Jahresende (abgezinste Daten)
7	8	9	10 & +		
C0270	C0280	C0290	C0300		C0360
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR		TEUR
–	–	–	15.941	R0100	13.867
3.775	3.944	3.326		R0160	3.069
4.502	4.346			R0170	3.681
1.711				R0180	1.526
				R0190	2.722
				R0200	2.473
				R0210	7.255
				R0220	6.990
				R0230	5.987
				R0240	12.202
				R0250	17.447
				Gesamt R0260	**77.219**

Anhang I: S.23.01.01

Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	14.970	14.970	–	–	–
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	–	–	–	–	–
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040	–	–	–	–	–
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050	–	–	–	–	–
Überschussfonds	R0070	–	–	–	–	–
Vorzugsaktien	R0090	–	–	–	–	–
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110	–	–	–	–	–
Ausgleichsrücklage	R0130	36.148	36.148	–	–	–
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	–	–	–	–	–
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0	–	–	–	0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180	–	–	–	–	–
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220	–	–	–	–	–
Abzüge						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230	–	–	–	–	–
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	51.117	51.117	–	–	0
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	21.900	–	–	21.900	–
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	–	–	–	–	–
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	–	–	–	–	–
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	–	–	–	–	–
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	–	–	–	–	–
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	–	–	–	–	–
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360	–	–	–	–	–
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370	–	–	–	–	–
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	–	–	–	–	–
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400	**21.900**	**–**	**–**	**21.900**	**–**

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	73.017	51.117	–	21.900	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	51.117	51.117	–	–	–
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	61.213	51.117	0	10.095	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	51.117	51.117	0	0	–
SCR	R0580	20.191	–	–	–	–
MCR	R0600	9.086	–	–	–	–
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	3,0317	–	–	–	–
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	5,626	–	–	–	–

		C0060
		TEUR
Ausgleichsrücklage		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	52.717
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	–
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	1.600
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	14.970
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	–
Ausgleichsrücklage	R0760	36.148
Erwartete Gewinne		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	–
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	–
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	–

Anhang I: S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

		Brutto-Solvenzkapital-anforderung	Vereinfachungen	USP
		C0110	C0120	C0090
		TEUR	TEUR	TEUR
Marktrisiko	R0010	9.799	–	–
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	751	–	–
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	36	–	–
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	5.877	–	–
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	16.882	–	–
Diversifikation	R0060	- 9.968	–	–
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0	–	–
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	23.377	–	–

		C0100
		TEUR
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		
Operationelles Risiko	R0130	2.277
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	0
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	- 5.464
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	–
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	20.191
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	–
Solvenzkapitalanforderung	R0220	20.191
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	–
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	–
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	–
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	–
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	–

Anhang I: S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungs-verpflichtungen

		C0010
		TEUR
MCR_{NL}-Ergebnis	R0010	9.433

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		C0020	C0030
		TEUR	TEUR
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	–	–
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	10.587	6.755
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	–	–
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	14.514	9.243
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	2.349	8.066
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	–	–
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	3.819	7.545
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	25.189	8.159
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	–	–
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	–	–
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	–	–
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	–	–
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	–	–
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	–	–
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	–	–
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	–	–

Anhang I: S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040
		TEUR
MCR_L-Ergebnis	R0200	118

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
		TEUR	TEUR
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	–	–
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	–	–
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	–	–
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	5.602	–
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	–	0

Berechnung der Gesamt-MCR

		C0070
		TEUR
Lineare MCR	R0300	9.551
SCR	R0310	20.191
MCR-Obergrenze	R0320	9.086
MCR-Untergrenze	R0330	5.048
Kombinierte MCR	R0340	9.086
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700
		C0070
		TEUR
Mindestkapitalanforderung	R0400	9.086

IMPRESSUM
© 2019 Münchener Verein Versicherungsgruppe

Herausgeber: Münchener Verein
Versicherungsgruppe
Pettenkoferstr. 19
80336 München

Kontakt: Münchener Verein
Versicherungsgruppe
Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 089 / 51 52-11 54
presse@muenchener-verein.de

Redaktion: Münchener Verein
Krankenversicherung a.G.
Öffentlichkeitsarbeit,
Rechnungswesen,
Mathematik-KV

Münchener Verein
Lebensversicherung AG
Öffentlichkeitsarbeit,
Rechnungswesen,
Mathematik-LV

Münchener Verein
Allgemeine Versicherungs-AG
Öffentlichkeitsarbeit,
Rechnungswesen,
Mathematik-AV

Realisierung: GOLDBERG MEDIA
München

Die gezeigten erwachsenen Personen sind
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Außendienstpartner des Münchener Verein.

münchener verein
Zukunft. In besten Händen.

Münchener Verein Versicherungsgruppe
Pettenkoferstr. 19 • 80336 München
Tel. 089/51 52-10 00 • Fax 089/51 52-15 01
info@muenchener-verein.de
www.muenchener-verein.de